Das Stadtarztamt zu Basel

Seine Entwicklungsgeschichte vom Jahre 1529 bis zur Gegenwart

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

WERNER BUBB
von Winterthur

Zürich 1942 Diss.-Druckerei A.-G. Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64

1941

Das Stadtarztamt zu Basel

Seine Entwicklungsgeschichte vom Jahre 1529 bis zur Gegenwart

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

WERNER BUBB
von Winterthur

Zürich 1942 Diss.-Druckerei A.-G. Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64

Von der medizinischen Fakultät der Universität Basel genehmigt
auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Hans Hunziker
Tag der Promotion: 19. XII. 1941

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Erscheint
als Nr. XVIII der Zürcher Medizingeschichtlichen Abhandlungen
Herausgegeben von G. A. Wehrli, Privat-Dozent in Zürich

MEINEN LIEBEN ELTERN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546710_0055

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Einleitung 5
1. Die Stadt Basel und das Jahr 1529 5
2. Die Medizin zu Beginn des 16. Jahrhunderts . . . 7

II. Die Geschichte des Stadtarztamtes zu Basel . . . 9

III. Die Geschichte der Medizinalgesetzgebung in Basel im Zusammenhang mit dem Stadtarztamt 54
1. Teilgebiete des öffentlichen Gesundheitswesens . . 55
2. Geschichte der umfassenden Gesundheitsgesetzgebung . 63

IV. Zeittafel 73

V. Literaturverzeichnis 75

I. Einleitung

1. Die Stadt Basel und das Jahr 1529

Die Geschichte der Stadt Basel ist ausgezeichnet durch ihren gleichmäßigen, ruhigen Verlauf. Obwohl sie nicht arm ist an Beweisen für die politische Regsamkeit ihrer Bewohner, fehlen doch gewaltsame geschichtliche Katastrophen, von innen oder außen hervorgerufen, eigentlich völlig. Bis zum Jahre 1833 wird der ruhige Fluß der geschichtlichen Entwicklung nur einmal in Frage gestellt und das geschieht durch die Reformation.

Die Gründung der Universität, die Erwerbung der Landgrafschaft, die Beteiligung an den Burgunderkriegen und die Aufnahme in den eidgenössischen Bund sind Zeichen für das rege öffentliche Leben und den starken politischen Willen, der Basel am Ende des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts ausgezeichnet hat. „Auf der Höhe der Zeit liegt das denkwürdige Jahr 1521, in dem Erasmus bleibende Wohnung in Basel nimmt, Reublin die Predigt des Evangeliums beginnt, der Rathausbau vollendet wird" *(Wackernagel)*. Durch einmütigen Beschluß hatte am 12. März 1521 der Rat die jahrhundertealte, auf der Handfeste beruhende Ratsverfassung aufgehoben und bestimmt, daß in Zukunft niemand mehr, der weltlichen Standes ist, vom Bischof abhängig sein soll. Die Wahl des Rates und der Häupter wurde ausschließlich Sache der Bürgerschaft und des Rates und Adelberg Meyer zum Pfeil durch die Zünfte aus der Bürgerschaft zum Bürgermeister gewählt. Im Mai des gleichen Jahres wurde die Allianz und Militärkonvention mit Frankreich geschlossen, nachdem heftige Auseinandersetzungen zwischen dem Bürgermeister Adelberg Meyer und dem Oberstzunftmeister

Ulrich Falkner, welcher der französischen Partei im Rate angehörte, vorangegangen waren. Da Basel durch Erbvereinigung gleichzeitig dem Hause Österreich-Burgund verpflichtet war und auch noch mit Papst Leo im Bande stand, nahmen Entzweiung und Parteibildung in der Bürgerschaft zu. Überall war „große Uneinigkeit“ und zunehmend die Klagen über das „Vergoldetwerden“ durch Frankreich. Schließlich führte der Pensionensturm zu Änderungen in der Zusammensetzung des Rates und damit ging das oligarchische Regiment an eine andere, bisher in Opposition stehende Gruppe, über. Damit hatte eine politisch mächtige und an Leidenschaften reiche Zeit ihr Ende gefunden. An die Stelle der Großes wagenden Staatsführung tritt die ruhige Abmessung und das besonnene Verwalten im Staate.

Dieses Geschehen wird begleitet von einer immer stärker werdenden sozialen Bewegung. Unter dem Schlagwort vom „gemeinen Nutzen“ kommt ebenfalls jenes Gefühl zum Durchbruch, welches den Humanismus begeistert hat und hinter dem die tiefe Empfindung steht, daß auch die sozialen Zustände einer Änderung bedürfen. In Basel sind die Handwerker in erster Linie die Träger dieser Opposition. Dazu kommt die kirchliche Bewegung der Reformation, nachdem Luthers Ideen frühzeitig ihren Weg an den Oberrhein gefunden hatten. Die gewalttätige Durchführung dieser Reformation hatte dann auch in Basel aus dieser zunächst kirchlichen Bewegung einen eminent politischen Vorgang gemacht, der mit der Ausschaltung der bisher regierenden Geschlechter vom Regiment endete. Am 10. Februar 1529 erließ der Rat das grundlegende Mandat, wonach zu Stadt und Lande Messe und Bilder beseitigt werden sollten. Keine „papistischen Zeremonien“ sollten mehr geduldet werden, alle „alten Kirchenbräuche, die Meßfeier, der Horengesang und was überhaupt aus der heiligen Schrift nicht zu begründen war, ganz und gar abgetan“ werden. Am 1. April 1529 folgte die erste, grundlegende Reformationsordnung.

Die Universität wurde am 14. Juni 1529 geschlossen, nachdem sie, wie die meisten deutschen Universitäten, der Reformation von Anfang an Widerstand entgegengesetzt hatte. Die meisten Lehrer und Studenten, darunter Erasmus, hatten vorher schon Basel verlassen.

2. Die Medizin zu Beginn des 16. Jahrhunderts

Die öffentliche Gesundheitspflege ist in ihrem Erfolg, abgesehen von wichtigen Voraussetzungen moralhygienischer, rechtlicher und sozialer Natur, abhängig von zwei Tatsachen: dem Stand der medizinischen Wissenschaft und dem Vorhandensein einer genügenden Zahl zweckmäßig ausgebildeter Träger dieser Wissenschaft, d. h. von Ärzten und anderen Medizinalpersonen.

Die medizinische Wissenschaft hat vom Altertum bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts keinen einigermaßen bedeutungsvollen Fortschritt gemacht. Wie es beispielsweise um die Chirurgen in Basel noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts bestellt war, zeigt eine Stelle aus dem Platerschen Briefwechsel [1]). Thomas Plater ermahnt seinen Sohn Felix in Montpellier, auch chirurgischen Studien eifrig obzuliegen: „Es ist gar schön, by einem medico non ignarum esse chirurgiae. Ich sag nit, daz du söllest lernen Har und bard schären, sunder anatomieren binden heilen emplatrern causas cognoscere cur quaeque addatur et cur emplastrum huic vulneri non addatur. By uns ist großer mangell an Chirurgis; sind schier all kind, unerfaren. Wenn inen ein schwerer Handel für kumpt, so zittrent sy wie ein naß kalb, kratzend heimlich im kopf. Under ougen promittunt certam salutem.“ In der Inneren Medizin war es nicht besser. Man hatte dort auf eigene Beobachtungen und deren kritische Auswertung

[1]) Thommen, Rudolf, Geschichte der Universität Basel 1532—1632, 210.

fast gänzlich verzichtet und war befangen im Scholastizismus, Galenismus und Arabismus. Erst Theophrastus Bombastus Paracelsus, der 1527/1528 für nicht ganz ein Jahr Stadtarzt zu Basel war, hat den Bann gebrochen und vor allem die Säftelehre der Alten bestritten. Er ist mit seiner Lehre und als Persönlichkeit der umstrittenste Arzt geworden und bis heute einem wechselvollen Urteil unterworfen gewesen. In der Geburtshilfe, die fast ausschließlich in den Händen von Frauen lag, und in der Psychiatrie, die mit Galen immer noch die Leber als den Sitz der Affekte annahm und ganz im Banne von Dämonenvorstellungen war, war es am schlechtesten bestellt. Es ist bezeichnend, daß ein so gebildeter und mit einer glänzenden Beobachtungsgabe versehener Arzt wie Plater, sich von Dämonenvorstellungen nicht ganz hat freimachen können. Auf dem Gebiet der theoretischen Forschung herrschte ebenfalls noch grobe Unwissenheit. Das Gebiet der Physiologie war überhaupt unbekannt. Mit anatomischen Forschungen beschäftigte man sich zwar vereinzelt wieder seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts, doch waren anatomische Demonstrationen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts Seltenheiten. 1404 fand in Wien die erste anatomische Demonstration statt[2]), in Basel 1531 durch Andreas Vesalius, der für die Anatomie die gleiche bahnbrechende Bedeutung hat, wie Paracelsus für die Innere Medizin. Es läßt sich, im Ganzen, sagen, daß die Heilkunde zu Beginn des 16. Jahrhunderts keinen hohen Stand erreicht hatte und nur auf einer ziemlich unsicheren empirischen Grundlage ruhte, während die medizinische Forschung sich auf die Auslegung und Glossierung der alten Autoren beschränkte.

Was die Zahl der Ärzte anbetrifft, welche der Bevölkerung zur Verfügung standen, ist zu sagen, daß sie bis zum

---

[2]) Fischer, Alfons, Geschichte des deutschen Gesundheitswesens, I, 128.

Ende des vergangenen Jahrhunderts, sofern man Stadt und Landschaft in Betracht zieht, ungenügend war. Diese Tatsache ist während des ganzen 18. und 19. Jahrhunderts, auch im Kampfe der öffentlichen Gesundheitspflege gegen das Kurpfuschertum, von Bedeutung gewesen.

II. Die Geschichte des Stadtarztamtes zu Basel

Die Entwicklungsgeschichte des Stadtarztamtes von seinen Anfängen bis zum Jahre 1529 ist Gegenstand einer Darstellung von *Leuthardt* gewesen. Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem folgenden Zeitraum und hat zwei Aufgaben: erstens, die Entwicklung der städtischen Ärzt-Bestellung zu einer Gesundheitsbehörde im modernen Sinne darzustellen und zweitens, die Geschichte der Medizinalgesetzgebung in Basel für diesen Zeitraum zu verfolgen. Das Letztere ist Gegenstand eines besonderen Abschnittes.

Wir haben, wie *Leuthardt* gezeigt hat[3]), in „Wilhelmus Atzo, Physicus" bereits 1355 in Basel einen der ersten Stadtärzte des deutschen Kulturgebietes vor uns. Fast hundert Jahre vorher, nämlich 1265, hatte sich die Stadt ein eigenes Spital geschaffen[4]). Am Anfang des 16. Jahrhunderts besaß sie zudem vier Siechenhäuser, die 1265, 1286, 1278 und 1480 entstanden waren[5]).

Die Geschichte des Stadtarztamtes steht, von der Gründung der Universität (1460) bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, in enger Beziehung zur Geschichte der medizinischen Fakultät. Die „Freyheiten" der Universität (28. Mai 1460) sahen nämlich die enge Verbindung zwischen dem da-

---

[3]) Leuthardt, Karl, Das Stadtarztamt zu Basel (Diss. Basel 1940), 19.

[4]) Baas, Karl, Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel, 29.

[5]) Huber, Oswald, Der Aussatz in Basel (Diss. Basel 1937), 7.

mals einzigen medizinischen Ordinariat und dem Amt eines Stadtarztes vor, ohne allerdings die Vereinigung der beiden Ämter gesetzlich festzulegen. Als dann später die Zahl der Lehrstühle erhöht wurde, war es der Professor praxeos, d. h. der Inhaber des klinischen Lehrstuhles, der lange zugleich Inhaber der Stadtarztstelle war. Außerdem war der Fakultät von Anfang an die Pflicht überbunden, die Aufsicht über alle in der Stadt ihren Beruf ausübenden Ärzte, Apotheker, Wundärzte und Empiriker auszuüben und niemanden zu diesen Berufen zuzulassen, „Er sye dann bewert von der facultet der artznye und zugelassen worden von den Meistern derselben facultet“ [6]). Der Fakultät, deren Lehrbetrieb noch im Anfang des 16. Jahrhunderts gering gewesen sein muß, war im städtischen Gemeinwesen so frühzeitig die Aufgabe und Stellung einer öffentlichen Gesundheitsbehörde zugedacht worden.

Im Herbst 1532 wurde die Universität, mit einer Proklamation des neugewählten Rektors Oswald Bär, wieder eröffnet, der, weil er auch der letzte Rektor vor der Reformation gewesen war, den Beinamen „Janus“ erhielt. Die 1532 erlassenen und 1539 ergänzten neuen Universitätsgesetze enthalten wenige Angaben über Aufgabe und Stellung der einzelnen Fakultäten. Hingegen ist die Stellung zum Staate, im Vergleich zu der Zeit vor der Reformation, eine andere geworden. Waren vorher Universität und Rat einander gleichgeordnet, so war jetzt die Universität dem Rat grundsätzlich untergeordnet, wie es denn am Schluß der Statuten von 1539 heißt: „Wir wöllend uns auch hierin heytter ußgedingt und vorbehalten haben dise ordnung ieder zyt zu minderen zu meren zu enderen oder gar abzethund und zu erbesseren“ [7]). Für die Stellung der Fakultät be-

[6]) Burckhardt, Albrecht, Geschichte der medizinischen Fakultät zu Basel, 11.

[7]) Thommen, 332.

deutete dies, daß sie in Zukunft in noch höherem Maße Anteil nehmen sollte an allen Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege, soweit sie Gegenstand von Maßnahmen des Rates war. Das Jahr 1532 bedeutet somit wohl eine historische Caesur in der Entwicklung des Stadtarztamtes, aber keine entwicklungsmäßige.

Der Aufgabenkreis des Stadtarztes war ursprünglich etwa der folgende. In erster Linie sollte er der Bürgerschaft als Arzt zur Verfügung stehen, wie es denn in einem Anstellungsvertrag von 1398 heißt: „da wir und unser burger, arme und riche, bi uns bedoerffent und notduerfftig syent einen guoten wandartzat in unser stat ze habende“ [8]); in einzelnen Fällen wurde er auch zur Besorgung der Kranken des Spitals beigezogen. Wahrscheinlich stand auch die Gebärstube im Spital unter seiner Aufsicht. Ferner hatte er in Seuchenzeiten die notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen und meistens auch durchzuführen, soweit es nicht durch den Rat selbst geschah; er war der Vorsitzende der Aussatzschau. Schließlich war er an der Wundschau beteiligt, wenn auch die 1449 aufgestellte Wundschau in der sie betreffenden Verordnung den Stadtarzt nicht ausdrücklich erwähnt, sondern nur den „raten oder iren schribern“ und den „scherer, der dem wunden man rate tut“ [9]). Das erklärt sich jedoch daraus, daß in jener Zeit sich die „buchärzte“ eben nicht mit Chirurgie befaßten. Der Stadtarzt scheint aber, in seiner Eigenschaft als beamteter Arzt, doch zu wichtigen gerichtsmedizinischen Fällen bald zugezogen worden zu sein, um später schließlich den Vorsitz in der Wundschau zu über-

---

[8]) Leuthardt, 23.

[9]) Schnell, Karl, Rechtsquellen von Basel, 651: Diese Stelle findet sich im „Blauen Buch“, welches zunächst dem Strafrecht gewidmet war und erst später andere Gegenstände enthielt. Es stammt aus der Mitte des 15. Jh. Nach seiner Ordnung hat der Rat bei Schlaghändeln mit „Blutruns“ (Wundtat) bis zur Französischen Revolution selbst entschieden.

nehmen. Eine bis in das 19. Jahrhundert bestehende Verpflichtung der Stadtärzte war auch, sich nicht ohne Erlaubnis des Rates aus der Stadt zu entfernen. Diese Bestimmung wurde 1543 auf alle Ordinarii der Fakultät ausgedehnt:

„Demnach eine Stadt Basel etliche Doctores der Arzney und andere ordentliche Leser mit schweren und großen Besoldungen erhalten muß, und sich zu vielen Malen begibt, daß dieselben von der Stadt reisen und die Obrigkeit nicht weiß, wohin sie wandeln, wodurch aber die Stadt entblößt, und die Bürgerschaft, auch die Fremden, die insbesondere so hieher kommen, um die Doctores der Arzney zu besuchen, gehindert gesäumt und verkürzt werden, so haben M. G. Herren erkannt: wenn künftigs einer von solchen bestellten und angenommenen Ordinarien von der Stadt reisen will, so soll er den Rath zuvor um Urlaub begrüßen, und soll hiermit die Erkanntniß, in welcher begriffen ist, daß sie von den Rectoren Urlaub nehmen, um so viel geändert seyn“ [10]).

Dieser Aufgabenkreis war auch nach der Wiedereröffnung der Universität der gleiche geblieben. Einzelne Gebiete, wie die Aussatzschau, traten infolge Erlöschens der Krankheit an Bedeutung zurück, andere, wie die Wundschau, nahmen an Bedeutung zu. Der Stadtarzt selber sollte, auf Grund der vorgesehenen Personalunion Ordinariat-Stadtarztamt, eine bevorzugte Stellung einnehmen, was auch in den Leges von 1570 deutlich zum Ausdruck kommt:

„Iam qui ex Doctorum Collegio, magistratu iubente, Archiatrus urbis, annua mercede data, constitutus fuerit, uti faciendae medicinae princeps est, ita erga studiosos medicinae humanus atque fidus, quando potest, et ubi potest, ad aegrorum inspectionem illos admittito, ducitoque.“

Wir werden sehen, daß das Verhältnis Stadtarzt und Fakultät zueinander, in ihren Eigenschaften als Träger der öffentlichen Gesundheitspflege, solange gut war, als auch die geschilderte Personalunion vorhanden war, sich in dem

---

[10]) Ochs, Peter, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, VI, 414.

Augenblick aber die Schwierigkeiten zeigten, als der Stadtarzt nicht mehr aus dem Collegium medicum, dem engeren Ausschuß der Fakultät, genommen wurde.

Den ersten Stadtarzt unserer Epoche lernen wir in Oswald Bär[11]) kennen. Er wurde 1482 in Brixen (Südtirol) geboren und erwarb sich 1512 in Basel den medizinischen Doktorhut. Über seine Jugend ist nichts bekannt. 1523 wurde er Ordinarius, aber erst 1529 Stadtarzt, wohl deshalb, weil er bei der Übernahme des Ordinariats noch eine Apotheke betrieben hatte, was im Gegensatz zu der früh durchgeführten Trennung von Arzt und Apotheker stand. 1552 hörte er auf zu dozieren, behielt jedoch Sitz und Stimme in der Fakultät und ebenso die Stadtarztstelle bis zu seinem Tode im März 1567. Bär hat die erste öffentliche Anatomie in Basel (1531) vollzogen. Medizinische Werke hat er nicht hinterlassen, außer einigen Schriften religiösen Inhaltes, welche die Athenae Rauricae erwähnen. Er war als Arzt hochgeschätzt und hat in seinen letzten Lebensjahren die dritte und größte Pestepidemie, genannt „der große sterbendt" (1563, 1564), noch miterlebt. In seine Amtszeit fällt der 1559 gefaßte Beschluß, daß die Apotheken jährlich durch den Stadtarzt und einige Deputaten inspiziert werden müssen, was bereits 1532 von Oecolampad in seinem judicium de schola verlangt worden war. Unter seinem Nachfolger, Johannes Huber, wurde dann 1589 vom Rat bestimmt, daß auch der jeweilige Professor der Anatomie und Botanik an dieser Inspektion teilzunehmen habe. Bär ist vermutlich der Verfasser des Apothekengutachtens und der Apothekertaxe vom Jahre 1545[12]).

Sein Nachfolger ist Johannes Huber[13]), der 1507 in Basel geboren wurde als Sohn eines aus Ravensburg zu-

---

[11]) Burckhardt, 36.
[12]) Häfliger, J. A., Das Apothekenwesen Basels, 195.
[13]) Thommen, 213.

gewanderten Neubürgers. Er studierte in Paris, Montpellier und Toulouse und kehrte 1536 als Doktor der Medizin nach Basel zurück. 1544 wurde er zunächst Professor der Physik, 1552 Professor der Medizin und nach Bärs Tod übernahm er 1567 auch den Titel eines Professor praxeos und wurde Stadtarzt. Er war als Lehrer und Arzt hochgeschätzt und mit Felix Platter, der sein Schüler war, eng befreundet. In seine Amtszeit fällt der Anfang eines gewaltigen Aufschwunges der medizinischen Fakultät: das Auftreten Felix Platters und Theodor Zwingers. Das Jahr 1577, in welchem der Eintritt F. Platters in die Fakultät stattfand, teilt die Geschichte der Fakultät tatsächlich in zwei Epochen, in eine erste, in welcher noch Galen herrschte, und in eine zweite, in welcher an dessen Stelle eine lebendige, entwicklungsfähige Empirie trat. Huber starb am 9. Februar 1571. Sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Medicina practica und im Stadtarztamt wurde Felix Platter.

Felix Platter[14]), geboren in Basel Ende Oktober 1536, war der Sohn jenes Thomas Platter, der es vom armen Walliser Hirtenbüblein zum angesehenen Druckerherren gebracht hatte. Er studierte in Montpellier, wo vor allem Rondelet, ein eifriger Gegner Galens und Vorläufer des Paracelsus, großen Einfluß auf ihn hatte. Nach 4½jährigem Aufenthalt kehrte er 1557 nach Basel zurück und promovierte noch im gleichen Jahre. 1559 vollzog er seine erste öffentliche Anatomie und im Februar 1571, nach dem Tode J. Hubers, wurde er zum Professor praxeos und Stadtarzt gewählt. Die Urkunde seiner „Bestallung zu einem Ordinario und Stattartzet", übrigens die einzige erhaltene Ernennungsurkunde eines Stadtarztes seit der Reformation, befindet sich im Staatsarchiv Basel[15]) und ist von *Hunziker*[16]) publiziert

[14]) Burckhardt, 64.

[15]) StA, Sanität, Physici E 1,1.

[16]) Hunziker, Rose, Felix Platter als Arzt und Stadtarzt in Basel (Diss. Basel 1938), 17.

worden, ebenso eine Zusammenstellung seiner Werke. Er stand mehr als vierzig Jahre an der Spitze der gesamten Ärzteschaft, wegen seiner Tüchtigkeit hochgeschätzt und weitberühmt. Seine Autobiographie gehört zu den originellsten Werken dieser Art, welche uns erhalten sind [18]). Er ist der früheste Vertreter der von Vesal eingeschlagenen wissenschaftlichen Richtung. Die Fakultät verdankt ihm, neben der Gründung eines botanischen Gartens, die Errichtung eines anatomischen Theaters. Auf klinischem Gebiet hat er zum ersten Mal den Versuch unternommen, eine nosologische Systematik der Krankheiten aufzustellen und schließlich sich für die psychische Behandlung der Irren und gegen Zwangsmaßnahmen ausgesprochen. Seine Mildtätigkeit hat dem Spital die hohe Summe von 2000 Pfund vermacht. Er starb am 28. Juli 1614 und seine, von Jakob Burckhardt gehaltene, Oratio funebris ist das Zeugnis einer glänzenden ärztlichen Laufbahn und der hohen Wertschätzung, welche ihm durch seine Zeitgenossen zuteil geworden ist. Als Stadtarzt hat er seiner Vaterstadt während den sich über Jahre hinstreckenden Pestepidemien (1564—1610) durch seine aufopfernde Tätigkeit hervorragende Dienste geleistet. Seine Beobachtungen während dieser Pestepidemien hat er in einem Manuskript zusammengestellt („Siben regierende Pestilentzen oder Sterbendt ze Basel, die ich erlebt hab und darby gewesen, auch in fünf letzten, alß ein Artzet vilen gerathen und gedient, doch durch Gottes sundere Gnadt biszher von denen bewart und erhalten worden"), die erste erhaltene Medizinalstatistik in Basel, die in fast völliger Übereinstimmung mit den entsprechenden Kirchenbüchern steht [19]). Eigentümlicherweise ist die Haltung Platters, hinsichtlich der Prophylaxe, gegenüber dieser Seuche recht passiv, obwohl seit dem Schwarzen

[18]) Boos, Heinrich, Thomas und Felix Platter, 121.

[19]) Burckhardt, Albrecht, Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel, 38.

Tod (1348) die Kontagiosität erkannt war und auch entsprechende Publikationen, sogar aus Basel (Torinus, 1539), vorlagen [20]). Er ist vielmehr der Ansicht (Observationes), die Pest sei gegeben, um eine zu große Bevölkerungszunahme zu verhindern und sei zudem in einer Grenzstadt wie Basel unvermeidbar. Ein in den letzten Jahren seiner Tätigkeit im Stadtarztamt vom Rat erlassenes Mandat (1610) enthält immerhin einige wichtige Ansätze zu seuchenpolizeilichen Maßnahmen, z. B. die Forderung nach rascher Bestattung der Verstorbenen, Einschränkung der Leichenbegängnisse, das Gebot, die verdächtige Wäsche nicht an den Brunnen, sondern im Rhein zu waschen [21]). Geeignete, wenn auch in ihrer Durchführung unzureichende, Maßnahmen wurden also nicht erst, wie oft gesagt, während der letzten Pestepidemie (1667) getroffen. Wir dürfen wohl annehmen, daß Platter an diesem Mandat als Stadtarzt nicht unbeteiligt ist. Auf dem Gebiete des Kampfes gegen das Kurpfuschertum ist unter Platter, zum ersten Mal wieder seit langem, von den der Fakultät gegebenen Vollmachten Gebrauch gemacht worden. Eine Reihe von Kurpfuschern wurde durch den Rat ausgewiesen [22]) [23]) und 1594 ein Mandat erlassen, worin die „Marktschreyer, Zanbrecher, Trioxkrämer und andere Vaganten abgeschafft" werden. Während seiner Amtszeit ist auch eine Sonderkommission für die Hebammen, die „Hebammenherren", vom Rat 1598 ins Leben gerufen worden, um den Mißständen auf dem Gebiet des Hebammenwesens abzuhelfen [24]). Wie groß sein Anteil im Einzelnen an dieser

[20]) Kraatz, Fritz, Basels Maßnahmen gegen die Pest in den verflossenen Jahrhunderten (Diss. Basel 1929), 46.

[21]) StA, Mandatensammlung, XI, II, 18.

[22]) Müller, Hans, Maßnahmen und Erlasse gegen Kurpfuscher und Geheimmittel in Basel in früheren Jahrhunderten (Diss. Basel 1933), 8.

[23]) Burckhardt, 167.

[24]) StA, Sanität, Hebammen G 6.

Einrichtung ist, ist unbekannt. In den Akten der Hebammenherren ist er nicht erwähnt, doch ist zu berücksichtigen, daß es sich um eine aus Laien zusammengesetzte Ratskommission handelte.

Sein Nachfolger ist Caspar Bauhin[25]), der am 17. Januar 1560 in Basel als Sohn eines Arztes geboren wurde. 1577 begab er sich nach Padua und, für kurze Zeit, nach Bologna, um sich vor allem der Anatomie und Botanik zu widmen. Er kehrte 1580 nach Basel zurück, bestand das Examen im März 1581 und promovierte anschließend. 1582 wurde er Professor der griechischen Sprache, 1584 Mitglied des Collegium medicum und 1589 Professor der Anatomie und Botanik. Er widmete sich seiner großen ärztlichen Praxis und hielt lange Zeit regelmäßig anatomische und botanische Demonstrationen ab. Später scheint ihn aber seine Praxis und seine Tätigkeit als Leibarzt verschiedener auswärtiger Fürstlichkeiten stark von seinen Lehrverpflichtungen abgehalten zu haben. Er mußte 1614 gegen seinen Willen die Professura practica und das Amt des Stadtarztes übernehmen und starb am 5. Dezember 1624 nach kurzer Krankheit. Er hat sich um die Medizin und die Botanik, ebenso wie um das Wohl der Universität, große und bleibende Verdienste erworben. Eine Übersicht über seine sehr zahlreichen Werke hat u. a. *Burckhardt* gegeben. Er hat, allerdings ohne Erfolg, den Versuch unternommen, für die Universität wieder jene ursprünglichen Privilegien zurückzugewinnen, welche sie 1460 erworben und durch die Reformation verloren hatte. Seine Bedeutung für das Stadtarztamt ist unbekannt. Immerhin hat er schon 1589, als Professor der Botanik und damit als zweiter Visitator, sich (neben dem Stadtarzt und einigen Deputaten) eifrig den Visitationen der Apotheken gewidmet (seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts war die Zahl der

---

[25]) Thommen, 227.
[26]) Burckhardt, 100.

Apotheken auf vier festgesetzt) und 1596 eine Apothekenordnung zustande gebracht, welche Form und Kompetenz der Visitation genau umschreibt [27]). Sie ist auch von Bedeutung für den Unterricht an der medizinischen Fakultät gewesen:

„Sie sollendt auch schuldig sein die jungen Angehnden mit zu führen und Sie aller Stuckhen zu berichten“ [28]).

Gleichwohl hat sich der Rat in den folgenden Jahrzehnten wieder mit Klagen wegen ungenügender Handhabung dieser Vorschriften an die Fakultät gewandt und schließlich gedroht, auswärtige Visitatoren kommen zu lassen [29]). Die Pest oder andere Seuchen haben sich während der Amtszeit Caspar Bauhins nicht in besonderem Maße bemerkbar gemacht, doch litt die Stadt stark unter den Teuerungen im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges. 1616 bestimmte der Rat, daß, wer 300 Pfund vermag, kein Brot ab Wägen oder Karren kaufen solle.

Mit Thomas Platter, geboren am 24. Juli 1574, dem jüngeren Bruder des großen Felix, beginnt bereits der Abstieg [30]). Er studierte teils in Basel, teils auswärts. 1600 promovierte er in Basel und eröffnete im gleichen Jahre seine Praxis. 1614 übernahm er den Lehrstuhl für Botanik und Anatomie und 1624, nach Caspar Bauhins Tod, wurde er Professor praxeos und Stadtarzt. Wissenschaftliche Schriften hat er nicht hinterlassen und auch für das Stadtarztamt ist er ohne besondere Bedeutung gewesen. Er starb am 4. Dezember 1628 an der Pest [31]).

Mit seinem Nachfolger, Mathias Harscher, wird zum ersten Mal die seit Gründung der Fakultät gepflogene

[27]) Häfliger, 188.
[28]) Thommen, 255.
[29]) Burckhardt, 183.
[30]) Burckhardt, 125.
[31]) Ochs, VII, 600.

Gewohnheit, das Stadtarztamt und den Lehrstuhl für praktische Medizin auf dem gleichen Mann zu vereinen, unterbrochen. Er ist, seit der Gründung der Universität, der erste Stadtarzt, der nicht aus dem Collegium medicum genommen wurde. Der Nachfolger auf dem Lehrstuhl für praktische Medizin war 1629 J. J. von Brunn geworden und wir wissen nicht, warum dieser nicht auch die Stadtarztstelle übernahm. Auf alle Fälle bekam er sehr bald mit den Stadtärzten Harscher und F. Platter II Streit, wie übrigens auch mit anderen Mitgliedern der Fakultät. Bei diesen Auseinandersetzungen hat die Frage nach dem Begriff des „Collegium medicum" eine wichtige Rolle gespielt; sachlich wurde lange kein Unterschied gemacht zwischen Fakultät, Collegium und Consilium und in die dadurch mit der Zeit entstandene Unklarheit haben die Leges vergeblich versucht, Klarheit zu bringen. Nach *Burckhardt* [32]), dem wir hier folgen, ist der weiteste Begriff das Collegium. Ihm gehören alle in Basel anwesenden Mediziner an. Zur Fakultät gehören hingegen nur diejenigen, welche sich in Basel dauernd aufhalten. Wer sich von diesen zu einer bestimmten Leistung verpflichtet, gehört zum Consilium, sozusagen einem engeren Ausschuß. So sahen es wenigstens die Leges von 1570 vor und so scheint es auch einige Zeit gehandhabt worden zu sein. Im 17. Jahrhundert und später hat sich dann der Begriff des Collegium geändert und wird identisch mit Consilium und schließlich mit dem engeren Lehrkörper.

Matthias Harscher [33]), in Basel 1596 geboren, hatte 1620 daselbst promoviert und war der Schwiegersohn Caspar Bauhins. Obwohl er den erkrankten Thomas Platter vertreten hatte, wurde nicht er, sondern J. C. Bauhin auf den Lehrstuhl für Anatomie gewählt und er selber, Ende 1629, zum Stadtarzt. Die Aufnahme in den „Senat" wurde ihm

---

[32]) Burckhardt, 162.
[33]) Burckhardt, 174.

aber verweigert, auch nach 1630, nachdem er Professor eloquentiae geworden war. Das Verhältnis zum Collegium medicum blieb von da an äußerst gespannt und die Zeit bis 1647, wo er schließlich doch „invitis collegis“ in das Collegium medicum aufgenommen wird, ist erfüllt von Streitigkeiten. So z. B. über die Frage, ob er sich Archiater oder Poliater zu nennen habe. Die Bezeichnung Archiater hatte ihm das Collegium streitig gemacht, unter Hinweis darauf, daß der Stadtarzt nur dann auf diesen Titel Anspruch habe, wenn er de facto, wie O. Bär, F. Platter und C. Bauhin, an der Spitze der Ärzteschaft stehe. Die Leges von 1570 gaben Harscher formell allerdings das Recht, sich Archiater zu nennen. Dazu kamen persönliche Gründe. Seine zweite Ehe mit der katholischen Veronica von Andlau führte sogar vorübergehend zu seinem Ausschluß aus der Fakultät und der Stadtschreiber, der als Deputat an der Angelegenheit beteiligt war, schrieb an den Rand des Protokolls, welches die Wiederaufnahme nach vier Jahren anzeigte: „Medicus odit medicum, figulus figulum“ [34]). Er starb 1651. Während seiner Amtszeit sind keine für das Medizinalwesen Basels wichtige Einrichtungen oder Gesetze zustande gekommen. Wie weit er an der 1646 erlassenen Taxordnung, soweit sie die Apotheker und Bader betrifft, beteiligt sein mag, ist unbekannt. Sie hat, was schon 1596 gefordert worden war, erstmals eine genaue und einheitliche Preisordnung für die Apotheken gebracht und ist später mehrfach überarbeitet und neu publiziert worden. Die Visitation der Apotheken durch den Stadtarzt, den Professor der Botanik, einige Deputate und, seit 1626, einen weiteren „doctor de facultate“ [35]) geschahen in höchst mangelhafter Weise, wozu das gespannte Verhältnis zwischen dem Stadtarzt und dem Collegium med. viel beigetragen hat. Nach langen Auseinandersetzungen,

[34]) Ochs, VII, 751.
[35]) Häfliger, 190.

wobei der Rat schließlich mit der Zuziehung eines auswärtigen Visitators drohte, erfolgte endlich 1647 eine Visitation und die nächste — 1671! 1646 hatte die Fakultät übrigens auch eine Taxordnung für die Ärzte vorgeschlagen, war aber einige Jahre später von ihrem eigenen Vorschlag zurückgetreten. Ähnlich ging es einem Vorschlag auf Neuordnung der Verhältnisse der Medizinalpersonen [36]).

Auf Harscher folgt im Stadtarztamt Felix Platter II [37]), ein Neffe des großen Felix. Er wurde 1605 geboren, studierte in Frankreich, England und Holland und promovierte 1629 in Basel. 1630 wurde er Professor der Logik und 1633 Professor der Physik. Zum Poliater wurde er 1651 ernannt und glaubte, da er gleichzeitig Professor für Physik war, in das Collegium med. eintreten zu können. „Weil es gegen die Statuten sei", wurde er abgewiesen und so ging der Streit zwischen Fakultät und Stadtarzt auch auf ihn über. Auch er nannte sich, um die Fakultät zu ärgern, wieder Archiater. Eine Vermittlung zwischen den streitenden Parteien mißlang und 1656 legte er die Professur nieder, um seiner Wahl zum Mitglied des Kleinen Rates zu folgen. Die ärztliche Praxis betrieb er weiter und starb am 3. Juni 1671, nachdem er schon zwei Jahre vorher das Stadtarztamt aus Gesundheitsrücksichten vikariatsweise an B. Verzascha abgegeben hatte. In seine Amtszeit fällt die letzte Pestepidemie in Basel (1667/68) [38]). Bei ihr sind zum ersten Male mit durchgreifendem Erfolg strenge Sperrmaßnahmen durchgeführt und Vorschriften über die Isolation, Desinfektion und Behandlung gegeben worden [39]). Nach Erlöschen der Epidemie hat die Fakultät, um die Aufhebung der von außen gegen die Stadt getroffenen Zernierungsmaßnahmen zu erwirken, eine Erklärung wegen Nachlassens der Pest abge-

[36]) Thommen, 254.
[37]) Hirsch, August, Biographisches Lexikon, 418.
[38]) Burckhardt (Demographie und Epidemiologie), 43.
[39]) StA, Mandatensammlung, IV, 70.

geben. Es ist bemerkenswert, daß unter den vielen Mandaten und Traktätchen, welche er auf sanitätspolizeilichem oder hygienischem Gebiet erlassen hatte, dieses Pestmandat das einzige ist, welches vom Stadtarzt mitunterzeichnet ist.

Sein Nachfolger ist Bernhard Verzascha, mit dem das unglückliche Verhältnis zwischen Stadtarzt und Fakultät seinen Höhepunkt erreicht[40]). Er wurde in Basel als Sohn eines Arztes Mitte Dezember 1627 geboren. Die Familie stammte aus dem Tal Verzascha bei Locarno. Er hatte Studienreisen nach Deutschland, Holland, Frankreich und England gemacht und 1650 in Montpellier promoviert. Nach Basel zurückgekehrt, versuchte er mehrfach, doch ohne Erfolg, die Aufnahme in das Collegium medicum zu erreichen. Die Abweisung erfolgte wegen „Defect in moribus ac probitate et vitae honestate" (Decr. med. ds. Js.), weshalb *Burckhardt* glaubt, er habe in seiner Studienzeit irgend etwas Ehrenrühriges begangen[41]). Er hat in Wort und Schrift die Fakultät verlästert, welche beschloß, „die Rache sei Gott zu überlassen". 1667 wurde er Mitglied des Kleinen Rates und 1671 Stadtarzt. In der Stadt scheint er trotzdem einflußreiche Freunde gehabt zu haben. Als Arzt war er wegen seiner Tüchtigkeit sehr geschätzt, wenn er auch einer gewissen Polypharmakie gehuldigt haben mag. Er ist in weiteren Kreisen seiner Zeitgenossen durch sein „Neu vollkommen Kräuterbuch von allerhand Gewächsen der Bäum-

[40]) Burckhardt, 177.

[41]) Univ.-Bibl., Sammlung der Leichenreden. In seiner Leichenrede heißt es u. a.: „Was sein Leben betrifft, so ist er ein Sünder gewesen laut seiner eigenen Bekantnuß und sind diese Leichenpredigten nicht darumb angestellt, daß man der Verstorbenen Schwachheiten schimpflich anziehen oder auch ihre Tugenden ... übermäßig ausstreichen und loben soll." Dann folgt der Hinweis, er habe in seinen letzten Lebensjahren allerhand theologische Bücher gelesen und sei einige Wochen vor seinem Tode auch wieder nach St. Leonhard gegangen.

stauden, und Kräuter, die in Deutschland, Italien, Frankreich und in anderen Orten hervorkommen (Basel 1678)" bekannt geworden. Er starb am 21. Juni 1680 an einer Apoplexie.

Nach dem Tode Verzaschas erreicht die Fakultät beim Rat, daß der zu wählende Stadtarzt wieder aus dem Collegium medicum genommen werde und so kommt am 28. Juni 1680 der folgende Ratsbeschluß zustande:

„Zu einem Stattartzt ist erwehlt Herrn Dr. Rodolf Burckhardt hinkünftig sollen die Stattärtzte, vermög alten Herkommens jeweilen ex Collegio medico genommen werden."

Tatsächlich waren die folgenden drei Stadtärzte wieder Mitglieder des Collegiums.

Johann Rudolf Burckhardt[42]), Sohn des Bürgermeisters J. J. Burckhardt, wurde am 29. Juni 1637 in Basel geboren. 1660 promovierte er daselbst und wurde 1661 Professor der Mathematik, dann 1664 Anatom und Botaniker und 1667 Theoreticus während 18 Jahren; schließlich noch 13 Monate Practicus. 1680 wird er Stadtarzt (nicht schon 1679, wie *Burckhardt* angibt) und stirbt, noch nicht 50 Jahre alt, an einem hitzigen Fieber am 21. Januar 1687. Schriften von einiger Bedeutung hat er nicht hinterlassen.

Sein Nachfolger ist Nicolaus Eglinger[43]), geboren am 29. Mai 1645 in Basel. Er promovierte 1666, wurde 1675 Professor der Physik, 1685 Professor der Anatomie und 1687 Stadtarzt. Man munkelte, er habe diese Berufung der Tatsache zu verdanken, daß er in zweiter Ehe mit einer Tochter der Oberstzunftmeisters Christian Burckhardt-Schoenauer verheiratet war[44]). Er bekleidete alle drei medi-

---

[42]) Burckhardt, 189.

[43]) Burckhardt, 191.

[44]) Ochs, VII, 165. Die Zeitgenossen haben von einem eigentlichen „Weiberregiment" gesprochen, wobei sich die Gattin des genannten Oberstzunftmeister hervorgetan haben soll. Die Unzufriedenheit und das allgemeine Mißvergnügen haben dann auch zur bür-

zinischen Professuren, doch ohne Auszeichnung; an Veröffentlichungen hat er nichts hinterlassen. Für das Stadtarztamt ist er ohne Bedeutung gewesen. Er starb am 1. August 1711. Auf ihn folgt Theodor Zwinger II.

Theodor Zwinger II[45]), geboren in Basel am 26. August 1658, war der Sohn des Theologieprofessors Johannes Zwinger. Er hatte sich in Schaffhausen bei Wepfer, in Zürich, Genf und Paris ausgebildet und 1680 promoviert. In die Heimat zurückgekehrt, widmete er sich der ärztlichen Praxis und wurde 1684 zunächst Professor eloquentiae, 1687 Professor der Physik (in welcher Eigenschaft er ein „Physikalisches Cabinet" schuf), aber erst 1703 Professor der Anatomie und Botanik und 1711 Practicus und Stadtarzt. Als Arzt war er weitberühmt und sehr beliebt. Die Fakultät dankt ihm die Anlegung der Historia Collegii Medicorum. Er hat glänzende Angebote nach auswärts abgeschlagen[46]) und wurde mit Ehrentiteln überhäuft. Eine Reihe von hervorragenden Publikationen[47]) gibt Zeugnis von der Schaffenskraft und dem wissenschaftlichen Eifer dieses Mannes. Unter seinen populären Schriften ist der „Sichere und geschwinde Arzt" am bekanntesten geworden. Er starb am 22. April 1724. Als Stadtarzt hatte er sich, noch kurz vor seinem Tode, mit Erfolg für die Vermehrung der Hebammen in der Stadt eingesetzt. Er hatte den Wert der Statistik für die öffentliche Gesundheitspflege erkannt, „weil aus den gemeinsamen Zusammenstellungen wichtige Aufschlüsse zum Wohle der Kranken und der ganzen Bevölkerung gezogen werden können" und selbst zwei Diarien über seine Kranken

---

gerlichen Revolution von 1691 geführt, nachdem 1688 das Los für die Ämterbestellung eingeführt worden war, um „die ungescheut von Tag zu Tag einreißenden, groben, unverantwortlichen ... Mißbräuche" abzustellen. Es war der Zeitraum der höchsten Ämtersucht.

[45]) Burckhardt, 195.

[46]) StA, Sanität, Physici E 1, 1.

[47]) Burckhardt, 108.

publiziert[48]). In seine Amtszeit fällt die erste größere Dysenterieepidemie des 18. Jahrhunderts, ohne daß allerdings besondere Abwehrmaßnahmen uns bekannt geworden wären. 1718 wurde das „Sanitätskollegium" geschaffen, eine Laienkommission mit der Aufgabe, sich der Bekämpfung der Viehseuchen zu widmen und wohl auch um gewisse sanitätspolizeiliche Maßnahmen in Seuchenzeiten durchzuführen. In welchem Maße der damalige Stadtarzt an den Arbeiten dieser Behörde beteiligt war, ist unbekannt. Auf alle Fälle wird er in den Protokollen nur selten erwähnt. Seine Unterschrift findet sich nie[49]).

Mit dem Tode Theodor Zwingers II erhebt sich von neuem die Frage nach der Nachfolge im Stadtarztamt. Die Fakultät und die Universität[50]) wenden sich an den Rat mit dem Begehren, den neuen Stadtarzt wieder aus dem Collegium med. zu wählen und berufen sich ausdrücklich auf den Ratsbeschluß von 1680:

„Es haben MGGHH gleich anfangs der Reformation für gutt befunden Ihre Stattärtzt auß dem Mittel der Professorum Medicinae zu ernennen, ohne Zweifel darumb, weil Hochgedacht dieselben am sichersten zu wählen geglaubt, wann diejenigen zu diesem wichtigen Amt gezogen würden, welche durch ihr ordentliches Lehramt sich gäntzlich der artzney kunst widmen, und gantz vermuthlich von den tüchtigsten zu diesem amt zu achten wären. Da sich dann auch ergiebet, daß in denen der erste und älteste Professor Collegii Medici, als nemlich gemeinlich der Professor Praxeos ist zu gedachtem amt zu gelangen gepfleget ... Es hat aber auch ferner die Erfahrung gewiesen, daß wann wie etlich mahl geschehen, ein Stattartzt nicht aus dem Mittel der Professorum Medicinae genommen, und die Ordnung überschritten worden, Mn. GGHH nicht wenige Bemühungen dadurch zugewachsen, in denen ein Stattartzt ... sich sehr oft gewisse Vorrechten für dem Decano Medico angemaßet, welche Sie vermöge der Würde ihres Amtes, darinn sie von meinen HH. confirmirt sind, gar nicht zugeben können. Ein deutliches Exempel davon gab weiland

[48]) Burckhardt (Demographie und Epidemiologie), 50.
[49]) StA, Sanität, Sanitätsherren B1.
[50]) StA, Sanität, Physici E 1, 1.

Dr. Matthias Harrscher ... von welchen Streitigkeiten die Rahts und unser Protokolle zeugen können. Neuerer Exempel zu geschweigen ....."

Man spürt darin noch die ganze Verbitterung der Fakultät. Trotzdem gab der Rat dem Begehren nicht statt, sondern wählte nach seinem eigenen Gutdünken. Von da an trennt sich die Geschichte des Stadtarztamtes endgültig von derjenigen der Fakultät und am Ende dieses Jahrhunderts sind die Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege nicht mehr einfache Teilgebiete der Medizin, sondern werden zu einem Gegenstand der Staatswissenschaften. Am 1. Mai 1724 kommt der Ratsbeschluß zustande:

„Der Stadtartzt soll viva voce erwählt, jedoch nicht angesprochen werden"

und am 18. März 1743 wird bestimmt[51]):

„Sollen dazu alle Doctores und Licentiati Medicinae praetendieren können, aus welchen Einer durchs Loos und durch den Tenerarium soll erwählt werden."

Der Rat wählte Claudius Passavant zum Stadtarzt. Er wurde am 1. Januar 1680[52]) als Sohn eines Chirurgen in Basel geboren. Mit vierzehn Jahren bestand er bei der Zunft zu Schärern sein Examen als Chirurg und begab sich 1698, wie es in seiner Leichenrede heißt, „in die Fremde, um in der Chyrurgie sich besser zu perfectionieren und in Cüstrin bey dem fürnehmsten Feldschärer zu lernen". Auf Veranlassung Harrwicks in Königsberg begann er sich dem Studium der Medizin zuzuwenden und promovierte in Basel 1705 unter Zwinger und Eglinger. 1724 wurde er Stadtarzt und Sechser auf der Ehrenzunft zu Schärern, 1725 Pfleger im Spital, 1728 Leibmedicus des Marktgrafen von

---

[51]) StA, Kl. R. Protokolle ds. J.

[52]) Univ.-Bibl., Sammlung der Leichenreden.

Baden-Durlach und schließlich 1733 Ratsherr der Scherer-zunft. Er starb am 21. Januar 1743 nach kurzer Krankheit.

Sein Nachfolger ist Johann Buxtorf[53]), geboren in Basel am 29. Januar 1702. Er promovierte 1728 in Basel und begab sich anschließend zur Ausbildung zu Le Dran nach Paris und zu Boerhave nach Leyden. Am 20. März 1743 wurde er zum Stadtarzt gewählt und starb in diesem Amt am 23. August 1768 an „unheilbarer Brustwassersucht". In seine Amtszeit fallen die Ansätze und Versuche, die auch auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege seit Jahrzehnten herrschende Stagnation zu überwinden und zu einer umfassenden Regelung zu kommen. Wir wollen darum zunächst die Organe der öffentlichen Gesundheitspflege und deren Aufgabe betrachten, so wie sie sich am Anfang des 18. Jahrhunderts darbieten:

Die oberste Instanz ist der Kleine Rat, welcher trotz der Revolution von 1691 seine überragende Stellung behauptet und ausgebaut hat. Er erwählt, ohne vorhergehende Ausschreibung, den Stadtarzt, dessen Aufgabe grundsätzlich die gleiche ist wie im 16. und 17. Jahrhundert (Besorgung der Kranken, Sorge für das öffentliche Gesundheitswohl nach den Weisungen des Kleinen Rates, Vorschlag von Maßnahmen bei Seuchen, Aufsicht über die Hebammen, Vorsitz bei der Wundschau und bei der Prüfung der Wundärzte durch die Zunft zum Goldenen Sternen).

Neben dem Stadtarzt steht das Collegium medicum, der engere Ausschuß der medizinischen Fakultät. Auch seine Aufgabe ist grundsätzlich gleich geblieben (Aufsicht über die Medizinalpersonen, beratende Fachbehörde des Kleinen Rates).

Den Gerichten sind verwaltungsmäßig unterstellt: der Sanitätsrat, die Hebammenherren, die Ämter für den Nahrungsstand und die Wundschau.

---

[53]) Univ.-Bibl., Sammlung der Leichenreden.

Der Sanitätsrat ist dem Direktorium der Kaufmannschaft unterstellt. Manchmal heißt er auch Sanitätskommission und wurde 1718 geschaffen. Über seine Aufgabe sagt *Huber* [54]):

„Dises Collegium hat die Obligenheit, bey etwann in der Nähe oder in der Ferne sich äußernden ansteckenden Seuchen unter Menschen und Vieh die nöthigen Anstalten zu treffen, damit, so viel möglich, Stadt und Land von der Contagion verschont bleibe. Dasselbe ist der (die Jahreszahl ist ausgelassen) etabliert und darzu Klein-Räthe geordnet, auch ein Director darzu gezogen ...“

Aus ihm hat sich das heutige Sanitätsdepartement entwickelt.

Die Hebammenherren, eine Kommission, welche, wie wir bereits erwähnt haben, 1598 aufgestellt wurde, ist dem Polizeikollegium unterstellt und hat die Aufsicht über das Hebammenwesen zur Aufgabe. 1725 wurde dieses Kollegium aufgehoben und die Prüfung der Hebammen den Verordneten zur Wundschau aufgetragen [55]).

Die Ämter für den Nahrungsstand, welche ebenfalls Gerichtsbehörden sind, umfassen u. a. die Aufseher über die Brotlauben, die Herren zum Brothaus, die Deputierten in Metzgersachen, die Fischmarktherren usf. Sie sind ursprünglich eine reine Marktpolizei, übernehmen aber gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die Funktion einer Lebensmittelpolizei.

Die Wundschau, welche als Dreierwundschau 1449 [56]) bereits aufgestellt worden war, untersteht dem Kriminalkollegium. Ihre Aufgabe ist, bei allen Körperverletzungen die Verwundeten zu besichtigen, darüber einen Bericht zu erstatten und das Visum repertum einzugeben. Nach *Huber* besteht die Wundschau aus dem Stadtarzt, zwei Kleinräten und einem Sechser der Zunft zu Schärern. Seit wann der

---

[54]) Huber, J., Statuarium Basiliense, 70.
[55]) Huber, J., Statuarium Basiliense, 82.
[56]) Schnell, 85.

Stadtarzt ex officio den Vorsitz bei der Wundschau führt, ist aus den erhaltenen Dokumenten nicht zu ersehen, auch ist ein dahingehender Ratsbeschluß nicht bekannt. Ein Physikatsprotokoll hat erst der 1743 zum Stadtarzt ernannte Dr. Johannes Buxtorf geführt. Es ist aber zu vermuten, daß die Übernahme des Vorsitzes 1726 oder noch früher geschehen ist, denn aus diesem Jahr sind zum ersten Mal Auseinandersetzungen zwischen dem Stadtarzt und der Fakultät in Fällen bekannt, wo beide gemeinsam Mordtaten begutachten und die Fakultät den Vorsitz des Stadtarztes ablehnt, obwohl sie offenbar nur von Fall zu Fall zugezogen wurde. Zum Beispiel sollte sich anläßlich einer schweren Körperverletzung das Collegium medicum bei der Wundschau einfinden, lehnte aber den Vorsitz des Stadtarztes mit der Begründung ab:

„... alldieweilen aber ein so ungewöhnliches Praesidium mit den ordnungen und statutis unseres collegii unmöglich bestehen kann ... also können wir officii causa nicht unterlassen Ew. Gn. in underthänigkeit solches zu remonstrieren: Wie denn bekanntermaßen, nach denen legibus fundamentalibus einer lobl. Universitet ... einer collegialischen Versammlung, niemand anders als ein jeweiliger Decanus oder Prodecanus präsidiren kann, solches auch von alters her jeweilen ohn einige exception ist übung gewesen ... derohalben unser underthänig und gehorsam bitt, sie geruhen unseren ordinem jetzt und in das künftige, solches unthunlichen praesidii zu überheben ...“ [57]).

Bei unbedeutenden Fällen nahm der Stadtarzt allein, oder mit Zuziehung eines zweiten Mitgliedes, die Wundschau vor. Wie aus einer Antwort an den Rat auf eine darauf bezügliche Anfrage hervorgeht, wurde die ganze oder sog. Große Wundschau nur da verwendet, „wo sectiones zu verrichten und das Corpus delicti in Gegenwart eines EE. Stadtgerichtes eröffnet und besichtigt wird, wie solches aus allhisigem Malefitz Recht mit mehrerem zu ersehen“ [58]). Auf

[57]) StA, Sanität, Collegium medicum B 6.
[58]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 1.

der Innenseite des Deckels des ältesten Physikatsprotokolles findet sich auch ein Eintrag, welcher über das Formalverfahren bei einer Wundschau Aufschluß gibt. Er lautet:

„Wann eine Entleibte Person durch die Wundschau zu öffnen und zu besichtigen, so wird allvordrist, dem H. Schultheiß angezeiget, zu welcher Zeit die Besichtigung solle vorgenommen werden. Alsdann wird auf dise Zeit das Gericht versammelt, zu gleicher Zeit verfüget sich die Wundschau an den Ort, das der Leichnam sich befindet, öffnet denselben, und examinieret nach allen Umständen den verwundeten Teil des Cörpers.

Wann solches geschehen, wird in den verwundeten Teil des Cörpers eine Sonde gestrecket, der Cörper mit einem Tuch gedecket, unter den freien Himmel gebracht. Darauf wird alsobald solches dem H. Schultheiß zu wissen gethan, welcher dann mit dem sämtlichen Gericht sich an dem Ort einfindet. Allda stellen sich der Herr Schultheiß und sämtliche Herren des Gerichts um den Tisch, darauf der Cörper liget, und stellet sich darauf der Herr Stattarzt neben den Herrn Schultheiß. Diser fraget alsdann die Herren des Gerichts, ob der Cörper solle geöffnet und besichtiget werden. Nach disem redet der Herr Stadtarzt den Herrn Schultheiß, und das Gericht an: Weiser Herr Schultheiß! Hochgeachtete Gnädige Herren! Es ist zufolg dero Erkanntnus und Befehl gegenwärtiger Leichnam N. N. von einer Loblichen Wundschau eröfnet worden, und hat sich nach genauer Besichtigung und Untersuchung des verwundeten Teils befunden, daß ..... davon dann der Verwundete nothwendig gestorben, und hat sterben müssen“ [59]).

Außerdem ist uns, aus der gleichen Zeit, ein „Eid und Ordnung der Wundschauer“ erhalten, welcher genau angibt, welche Verletzungen die Wundschau dem Rat zu „rügen“ hat [60]).

Die Sanitätskanzlei, ein Bestandteil der Allgemeinen Kanzlei, gehörte eigentümlicherweise zum Sekretariate des Weinschreibers. Ihr Schreiber hatte ein Anrecht auf einen Teil der eingehenden Strafgelder.

[59]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 2.
[60]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 2.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß im Anfang des 18. Jahrhunderts zwar eine ganze Reihe von Behörden, Kommissionen und Amtspersonen sich mit Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege befaßt haben, daß das Ganze aber zersplittert war und einer einheitlichen Leitung völlig entbehrte. Die Klagen über die Unzulänglichkeiten dieses Zustandes verstummen nicht mehr, bis 1808 die erste Medizinalordnung einigermaßen Ordnung schafft. Zwar hat es nicht an Anregungen und Versuchen gefehlt, sowohl von Seiten des Stadtarztes, als auch des Collegium medicum, schon im Laufe des 18. Jahrhunderts eine umfassende Medizinalordnung zu schaffen, die ja in Basel, einer Grenz- und Handelsstadt, eine besondere Bedeutung gehabt hätte. Allein, die Ängstlichkeit, der Egoismus und die Bequemlichkeit, die nach dem Urteil Isaac Iselins an so vielen Mißständen und der ganzen Stagnation des damaligen öffentlichen Lebens schuld waren, ließen diese Versuche scheitern.

Ein Beispiel dafür ist die Frage nach der Aufstellung von Landärzten, da die Versorgung der Landschaft mit geeignetem Medizinalpersonal ganz ungenügend war. Der Rat hatte 1768 von der Fakultät ein Gutachten darüber verlangt und diese befürwortete in ihrer Antwort diese Absicht, indem sie u. a. ausführte:

„... daß ein wohlerfahrener Landphysicus sehr vieles würde beytragen können, daß die Gesundheit der Landleuten könnte erhalten, das Ende ihrer Tage entfernet, und auch viele Todesfälle verhütet werden ... und hiemit vielem Unglück vorbeugen, so oft durch frevle und unerfahrene Dorfschärer, Viehärzte, allerhand gefaßte Vorurtheile, abergläubische, unnütze, auch vollkommen schädliche Mittel entstehen ...“ [61]).

Die Einsicht, daß eine genügende Anzahl Ärzte auf der Landschaft eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des dauernden Kampfes gegen die Kurpfuscherei sei, war

[61]) StA, Sanität, Physici E 1, 2.

also durchaus vorhanden. Die Sache wurde aber wieder verzögert und schließlich die Landkommission [62]) und das Haushaltungsamt [63]) ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert. Beide lehnten ab, zum Teil aus finanziellen Gründen, und so kam die Sache nicht zustande.

Einige Jahre später wurde die Frage vom Stadtarzt noch einmal aufgerollt, und zwar im Zusammenhang mit der Frage nach den Amtsverrichtungen des Stadtarztes. Der Rat hatte nämlich 1770 den Stadtarzt aufgefordert, zu berichten, worin eigentlich sein Aufgabenkreis bestehe und wie im Abwesenheits- oder Krankheitsfalle seine Amtsverrichtungen versehen werden könnten. In seiner Antwort [64]) nennt er folgende Pflichten: Arztdienst bei allen möglichen Vorfällen, vor allem aber bei den Armen; Vorsitz und Führung des Protokolls bei der Wundschau; Atteste für Spitalaufnahme oder Gewährung von Almosen; Beratung von Landchirurgen und Landpfarrern; Aufsicht über die Hebammen; Maßnahmen bei Seuchen. Er führt u. a. aus:

„... da es viele beschwärliche Vorfälle gibt, denen ein Stattartzt immer abwarten muß, und gleichsam einem jeden Armen und Bedürftigen, auch zu weilen gar ungestümen und unverschämten Bettlern zu Gebotte stehen muß, um ihnen entweder in Krankheiten zu rathen, oder durch attestata ihnen zu verhelfen, damit sie von Eueren Gnaden durch milde Steuern getröstet werden; die Zahl derselben wachset dermaßen an, daß bald nur dieses allein einen Medicum beschäftigen könnte. ... Bei sothanen Umständen, da Euer Gnaden über disen Gegenstand meinen unterthänigen Bericht und Vorschlag erfordern, kann ich nicht umhin, geziemend zu hinterbringen, daß, da es einem einzigen Mann unmöglich fallet, diese Pflichten alle zu Stadt und zu Land getreulich und gewissenhaft zu versehen ... wenn Euer Gnaden geruhen wollten, gleichwie zwei Stadtconsulenten bestellet sind, also auch zwei Stadt und Landärzte, oder Physicos, anzuordnen ... und sie unter sich die Arbeiten also theilen thäten, damit doch immer einer derselben, für alle Vorfälle sich in der Stadt befinde ....“

[62]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 3.
[63]) StA, Sanität, Physici E 1, 1.
[64]) StA, Sanität, Physici E 1, 1.

Der Vorschlag, einen zweiten Physicus zu ernennen und diesen teilweise auf der Landschaft zu verwenden, drang aber nicht durch. Wie aus dem beigefügten Briefwechsel des Stadtarztes hervorgeht, hatten andere Städte zu dieser Zeit eine unzweifelhaft bessere Organisation ihres Medizinalwesens erreicht[65]). Auch die Fakultät forderte 1771 nochmals die Schaffung einer zweiten Stadtarztstelle, schärferes Vorgehen gegen die Kurpfuscher auf der Landschaft, Schaffung von Freibetten für die Bewohner der Landschaft, unentgeltliche Abgabe von Medikamenten an Arme, dann aber auch Verbesserungen des klinischen Unterrichtes und andere das Medizinstudium betreffende Forderungen, welche im Zusammenhang stehen mit der Frage der ärztlichen Versorgung des Spitals, auf welche wir noch zu sprechen kommen werden. Eine zweite Stadtarztstelle wurde aber erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts geschaffen.

Diese Ereignisse fallen bereits in die Amtszeit des letzten Stadtarztes vor der Großen Revolution, nämlich in die des Johann Ludwig Buxtorf, des ältesten Sohnes des vorhergehenden Stadtarztes, welcher das Stadtarztamt einen Tag nach dem Tode seines Vaters übernahm, nachdem er in den vorhergehenden zwei Jahren ihn schon mehrfach darin vertreten hatte. Johann Ludwig Buxtorf[66]) wurde 1736 in Basel geboren als Sohn des Stadtarztes Johann Buxtorf. Er promovierte 1763 in Basel und erhielt im gleichen Jahre die Aggregatio bei der Fakultät. 1777 wurde er, seinem eigenen Eintrag im Physikatsprotokoll zufolge[67]), zum Spitahl-Medico gewählt. Das Stadtarztamt hatte er 1768 übernommen. Er starb am 14. Dezember 1804, nachdem er in

---

[65]) StA, Sanität, Physici E 1, 1. In Zürich gab es einen Archiater, einen Poliater, einen Spitalarzt und einen Arzt am Blatternhaus. Bern hatte 6 Stadtphysici und Genf deren 5.

[66]) Burckhardt, 466.

[67]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 2.

seinen letzten Lebensjahren noch die ganze, im Gefolge der Helvetik und beginnenden Mediation eingetretenen, Desorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege erlebt hatte. In seine Amtszeit fallen einige wichtige Neuerungen auf dem Gebiet des Medizinalwesens.

Der gegen Ende des 18. Jahrhunderts einsetzende Umschwung auf dem Gebiete des Hebammenwesens führte dazu, daß auch in Basel eine neue Hebammenordnung (für die Stadt 1769, im folgenden Jahr für die Landschaft) geschaffen wurde [68]). Als Vorbild hatte die mustergültige Straßburger Ordnung vom Jahre 1728 gegolten. An dieser neuen Ordnung ist ein Dr. Johannes Hess maßgeblich beteiligt. Die Einzelheiten dieser Ordnung hat *Kern* veröffentlicht. Wir beschränken uns auf den Hinweis, daß der Stadtarzt zusammen mit dem neugeschaffenen Hebammenmeister, einem Arzt, die Aufsicht über die Hebammen hat und Vorsitzender ihres Prüfungsausschusses ist. Aber nicht nur an den Vorarbeiten zu dieser neuen Hebammenordnung hat der Stadtarzt, wie die Physikatsprotokolle jener Jahre zeigen, in großem Maße Anteil genommen, sondern auch an ihrer Durchführung und sich mit Erfolg bemüht, das Hebammenwesen in guter Ordnung zu halten. Die neugegründete Hebammenschule war für diesen wichtigen Zweig der öffentlichen Gesundheitspflege sehr förderlich. Zwar war die Anzahl der Teilnehmerinnen aus der Stadt weiterhin auf sechs beschränkt, doch sollten die Landhebammen eine „ehrbare Frau die etwann Lust hätte“ mitbringen dürfen. In den folgenden Jahren hat sich der Stadtarzt mit Erfolg für eine bessere Besoldung der Hebammen eingesetzt (1785) und 1789 verlangt er vom Rat die Einführung der Prüfungspflicht auch für alle geburtshilflich tätigen Ärzte und Wundärzte, was auch eingeführt wurde. Im nächsten Jahr auf-

[68]) Kern, Hans, Zur Geschichte des Hebammenwesens in Basel (Diss. Basel 1929), 24.

tretende Schwierigkeiten in der Durchführung dieser Maßnahme wurden vom Rat entschlossen beseitigt:

„... sollen beyde dise genannten Herren sich der Ordnung, dem Examen, und den Gebühren unterwerfen, wiedrigenfalls mit der Geburtshülfe sich nicht weiters abgeben“ [69]).

Im Jahre 1770 ist dann auch die Frage des Spitalarztes endgültig geklärt worden, indem endlich ein Spitalarzt fest angestellt wurde und nachdem die Versehung dieses Dienstes durch das Collegium medicum immer wieder zu Anständen mit den Pflegern des Spitals Anlaß gegeben hatte. Ursprünglich hatte das Collegium medicum die Verpflichtung übernommen, gegen Überlassung von zwei Leichen zu Studienzwecken, zweimal wöchentlich eine Visite im Spital vorzunehmen und sich dabei der Erlaubnis versichert, zu diesen Besuchen die Studenten mitnehmen zu dürfen (1604). Das wurde 1612 erstmals ausgeführt [70]). 1614 vermachten Felix Platter und seine Ehefrau in ihrem Testament [71]) dem Spital zusammen 2600 Gulden. Aus den Zinsen sollte dem Spitalarzt ein Honorar und den armen Kranken Medikamente bezahlt werden (dem letzteren Zweck diente auch die 1604 gegründete Stiftung Grimelli-von Salis). Die Acta medica [72]) berichten darüber:

„Hat Collegium medicum dieses Legatum auf bittliches Anhalten Herrn Doctor Felicis Platteri unter gewissen Conditionen angenommen und hat auch mit dem Jahre 1615 angefangen ... und allso fortgefahren bis anno 1641.“

Eine der wichtigsten Bedingungen, an welche das Collegium medicum die Annahme dieses Legates knüpfte, war die folgende, welche zu immer neuen Anständen mit den Pflegern des Spitals führte:

---

[69]) StA, Sanität„ Physikatsprotokolle E 4, 3.
[70]) StA, Spital, Spitalärzte D 1.
[71]) StA, Spital, Spitalärzte D 1.
[72]) StA, Spital, Spitalärzte D 1.

„Im fahl daß es etwas beschwerlich in visitatione aegrorum dem Spittal-Medico fürfiele, als wegen der einreißenden gefährlichen Krankheiten, soll er dasselbig dem Collegio fürbringen, darüber Bescheid zu erhalten“ [73]).

Bereits 1629 treten Schwierigkeiten auf, diese Zinsen zu bekommen [74]) und seit spätestens 1640 ruhen diese Visiten ganz, von vielleicht gelegentlichen Ausnahmen abgesehen. Von da an ist das Verhältnis zwischen Fakultät und Spital immer mehr oder weniger gespannt. Nach der großen Pestepidemie 1667 sind dann die Visiten wieder regelmäßiger vorgenommen worden. 1708 schreibt der Dekan der Fakultät an die Pfleger:

„Endlich ist von dem Collegio Medico für gut befunden worden, in Besuchung der Kranken des Spitals wider fortzufahren, ex christiana caritate magis quam ullo debito, dann auch aber die Arzneyen nicht mehr zu bezahlen. ... Sonst hat Löbl. Collegium Medicum 1634 den HH. Pflegeren verschiedene Punkte vorgelegt, wie selbiges bey ansteckenden und pestilenzischen Krankheiten, die Kranken besorgen wolle; daß nämlich die an ansteckenden Krankheiten liegenden Personen in einem sonderbaren Zimmer, nicht in der gewöhnlichen Kranken-Stube seyn sollen, in dieses Zimmer werde der Medicus nicht hineingehen, sondern zu gewissen Stunden, an einem beliebigen Orte sich einfinden, und allda von der Wartern der kranken Leute Namen, Anligen und Beschwärden erkundigen, und ihnen die Gebühr und Nothdurft zukommen lassen; doch werde Collegium Medicum der arzneyen halber ein mehreres nicht tun, als sich die Legata, so zu disem Zwecke deputirt worden, erstrecken und leyden mögen, indem Collegium Medicum die Besorgung des Spittals ex mera benignitate, citra ullam erga Nosodochium aut ejus Curatores obligationem, in gratiam Clariss. Plateri p. m. über sich genommen“ [75]).

Bis 1770 ist es dann so gehalten worden, daß in halbjährlichem Turnus einer der Professoren der Fakultät die Visiten im Spital ausführte und dafür jeweils 25 Pfund er-

[73]) StA, Spital, Spitalärzte D 1.
[74]) Burckhardt, 179.
[75]) StA, Spital, Spitalärzte D 1.

hielt. 1751 verlangt die Fakultät vom Rat, im Hinblick auf die vermehrte Krankenzahl, eine Erhöhung der Bezahlung. Die Klagen, vor allem aus der Bürgerschaft, scheinen immer mehr zugenommen zu haben, so daß 1667 der Rat den Pflegern und dem Collegium medicum den Auftrag erteilt, eine endgültige Lösung zu beratschlagen. 1770 weigert sich das Collegium medicum endgültig nach der bisherigen Ordnung weiterzufahren. 1771 erfolgt endlich eine endgültige Lösung. Von diesem Zeitpunkt an hat das Spital zwei „Vertragsärzte", wovon einer aus dem Collegium medicum, welche abwechselnd als Spitalärzte wirken. Diesen zahlt das Spital, außer dem was das Collegium medicum aus dem Platter-Grimelli-Legat bezahlt, ein jährliches Honorar von 200 neuen französischen Talern. Die Aufsicht hat weiterhin das Collegium medicum, welches auch eine „Ordnung für den jeweiligen Herrn Spittal-Arzt" erläßt. Da sie die erste derartige Ordnung ist und einen guten Einblick in die damaligen Spitalverhältnisse gewährt, lassen wir sie im Wortlaut folgen [76]):

„Erstlich soll der Spittal-Medicus alltäglich zu einer gewissen Stunde, sunderzeitlich des Morgens, in den Spittal gehen, damit, wenn etwann Studiosi beywohnen wollten, Ihnen die Zeit bekannt wäre, und denn der Apotheker Zeit habe, die Arzneyen gebührend zuzubereiten, alldort soll Er die in beiden Kranken-Stuben sich befindlichen Kranke über ihre Beschwärde befragen und anhören, und nach besten Wissen und Gewissen Ihnen rahten und dienliche Arzneymittel verschreiben.

Zweytens soll er auch verbunden seyn, die Kranken so in anderen Zimmern sich befinden, sofern sie nicht im Stande sind, selbsten zu dem Medico zu kommen, ebenmäßig zu besuchen, und selbigen zu rathen; Welches

Drittens bis auf das Almosen sich erstrecken solle, wohin bis dato ein Medicus selten, nicht daß Er sich dessen geweigert, sondern weil er nicht begehrt worden, gekommen.

---

[76]) StA, Univ.-Archiv, Med. Fak., Spitalarzt X 9.

Viertens soll derselbe bey plötzlichen und wichtigen Zufällen, und wenn mit gefährlichen Krankheiten behaftete in den Spittal sollten gebracht werden, zu allen Stunden des Tages verpflichtet seyn, selbige zu besuchen, wofern es Ihm gebührend angezeigt wird.

Fünftens, wenn gefährliche oder epidemische Krankheiten sich einfinden, solle Er mit seinem Collega sich berathen, auch von dem Collegio Medico sich darüber Rath einholen, wie denselben am füglichsten können begegnet werden.

Sechstens, wenn die halbe Jahreszeit verflossen, soll Er dem anderen Spittal-Medico die da sich befindlichen Kranke vorweisen, Ihm ihre Krankheits Umstände erzählen, nebst den Arzneyen so bis dahin sind vorgeschrieben worden. Damit aber auch

Siebentens der Medicus im Stand seyn möge, sein Amt gebührend zu verrichten, so wird nöthig seyn, daß in jeder Kranken Stube wenigstens Eine vernünftige Person, als Krankenwärter, oder Krankenwärterin sich befinde, welche im Stand sey den Medicum, von demjenigen, was den Kranken zugestoßen und mit Ihnen vorgegangen, zu belehren.

Achtens sollte der Medicus Macht haben, einigen Kranken, eine der Krankheit angemessene Kost zu verschaffen, die Reinlichkeit der Zimmer und anderes zur Genesung und Gesundheitserhaltung nothwendig oder dienliches zu bestimmen.

Neuntens und letstens soll der Medicus freye Macht haben, bey einem Verstorbenen den Sitz der Krankheit, jedoch erst nach zuvor von einem hohen Praesidio des Spittals, darzu erhaltenen Erlaubnis, durch Öffnung desselbigen, zu untersuchen.

Allso auf Angabe Löbl. Collegii Medici, in Sessione Mn. Gn. U. H. G. HH. Pfleger, Erkannt und beschlossen, den 29. Junii 1771."

Diese Ordnung ist nicht nur insofern von Interesse, weil sie die erste dieser Art ist und in ihr noch die vorangegangen, jahrelange Spannung zwischen Collegium medicum und Spital zum Ausdruck kommt (vergl. die vorsichtige Fassung des dritten Abschnittes), sondern weil auch mehrfach die jeweiligen Stadtärzte das Spitalarztamt innehatten. Vom Erlaß dieser Ordnung an ist diese Frage zur Zufriedenheit gelöst; grundsätzliche Klagen kamen nicht mehr vor und es beginnt eine gedeihliche Entwicklung auf diesem wichtigen Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens.

[77]) StA, Sanität, Wundschau B 7.

Die Entlöhnung des Stadtarztes wird, zum ersten Mal seit der Reformation, 1786 Gegenstand eines Ratsbeschlusses. Bis dahin hatte das jährliche Honorar 40 Pfund betragen. Dazu kam ein gewisser Anteil an den Wundschaugebühren, z. B. für das Jahr 1777 etwa 35 Pfund [77]). Im Hinblick auf die sehr vermehrte Arbeit, welche der Stadtarzt seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zu leisten hatte, erscheint diese Entlöhnung ungemein niedrig. Nachdem sich der damalige Stadtarzt erstmals 1785 und dann noch mehrere Male im gleichen Jahr mit der Bitte um Lohnerhöhung an den Rat gewandt hatte, wurde 1786 das Jahreshonorar auf 100 Pfund erhöht [78]). Bis zum Umsturz im Gefolge der Französischen Revolution ist dieses Honorar auch bezahlt worden. Während der späteren allgemeinen Verwirrung unterblieb die Bezahlung mehrfach, so daß 1803 der helvetische Minister des Inneren schließlich zu Gunsten des alten J. L. Buxtorf beim Vorsitzenden der Verwaltungskammer vorstellig werden mußte, um die seit Jahren ausstehende Bezahlung zu erhalten. So schrieb der Stadtarzt im Jahre 1800 an den Bürgermeister u. a.:

„... allein seit Jahres frist habe keinen Heller davon (Gehalt) zu beziehen gehabt. Da die öffentlichen Stadtkeller, wie verlautet, geleert sind, so bleibt auch mein Competenz-Weinfaß, welches sechs Saum trinkbaren Weines enthalten sollte, seit einem Jahre gantz leer; ich setze mich darüber hinweg, ward ein Philosoph, und trinke von dem Zeitpunkt an bey meinen frugalen Malzeiten hell klares gesundes Brunnenwasser; indessen eingedenk, daß St. Paul auch ein Medicus war, thu ich um meines alten schwachen Magens willen, zuweilen des Abends bey Freunden, den Durst mit altem Wein stillen.“ Auch andere Naturalentschädigungen fielen weg, so z. B. „zwey zentner köstliche schmackhafte Butter“ seit die Patres von Maria Stein weggejagt worden waren [79]).

1801 wurde das Honorar durch einen Großrats-Beschluß auf 200 Franken jährlich festgesetzt.

---

[78]) StA, Kl. Rat Prot. ds. J.

[79]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 3.

Im Zusammenhang mit der Nennung seines eigenen Gehaltes in einer Titelbemerkung des Physikatsprotokolles aus dem Jahre 1743 erfahren wir von einer eigentümlichen Verpflichtung des Stadtarztes, welche wohl im Zusammenhang steht mit der damals hohen Wertung des Aderlasses:

„Von dem Stadt arzten Amt wird jährl. bezalt 40 Pf. Geldts, und daneben Federn wie obsteht. Hingegen ist er schuldig, jährl. allen Herren des Rahtes Calender zu reichen, so in die Canzley geliefert werden, nemlich 6 lange illuminierte Waapen der Zünfte und Ratsherren Calender: Item 24 dito inilluminierte: Item 6 Quartcalender mit Papyr durchschossen, — so auf 5 Pfund 10 s. sich belaufet. NB. Weilen Anno 1719 die Lieferung der Calender ist unterlassen worden, als ist auch die ferne Reichung von Federn von Seiten der Canzley refusiert worden ...“ [80]).

Wir haben solche Kalender leider nicht mehr finden können, doch ist zu vermuten, daß es sich um Aderlaß-Kalender gehandelt hat.

Über die Pflichten des Stadtarztes im 18. Jahrhundert geben die noch vorhandenen Physikatsprotokolle des Staatsarchives guten Aufschluß. Neben der Versorgung einzelner, vorzüglich armer Kranker der Stadt haben die seit Anfang des 18. Jahrhunderts zunehmenden Dysenterieepidemien, vor allem auf der Landschaft, viel Zeit und Arbeit gekostet. Der lange Zeit geübte umständliche Meldeweg bei ausgebrochenen örtlichen Epidemien (Pfarrer — Obervogt — Rat — Stadtarzt) hat eine frühzeitige erfolgreiche Bekämpfung dieser Seuche oft verunmöglicht. Der Stadtarzt erhält immer durch einen besonderen Ratsbeschluß Kenntnis und Auftrag:

„Soll Herr Stadtarzt, oder Jemand, den er gut finden wird, sich auf das schleunigste an den Ort begeben, und den Wundärzten die nötigen Anleitungen erteilen, und soll in alle Ämter geschrieben werden, daß die Herren Oberbeamten dissorts wachsam seyen, daß sie das Bedenckliche sogleich berichten, und daß sie die Unterthanen

---

[80]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 1.

vor dem Arznen der Quacksalber, Henker und dergleichen wahrnen sollen“ [81]).

Auch bei Viehseuchen, welche zugenommen zu haben scheinen, wird der Stadtarzt mehrfach vom Rat, neben der Fakultät, um seine Meinung angegangen. Gegen Ende des Jahrhunderts wird der Stadtarzt auch mehrfach bei Fällen zugezogen, welche die Frage nach der Güte oder gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Nahrungsmitteln betreffen. Die Zahl der Gutachten hat stark zugenommen, und zwar sind es vor allem Gutachten bei Verletzungen (Wundschau), kriminellem Abort (Ehegericht), Aussetzung (Ehegericht) und solche in psychiatrischen Fällen. Ob dieser Zunahme der Gutachten eine tatsächliche Zunahme der Kriminalität zu Grunde liegt, ist fraglich. Bei den Fällen von Kindesaussetzung ist es aber wahrscheinlich, da der Rat gegen Ende des Jahrhunderts sich mehrfach mit dieser Frage beschäftigen mußte und schließlich in einem Mandat eine Belohnung für die Ablieferung eines solchen Kindes im Waisenhaus aussetzte und andererseits die Strafzumessung bei Kindesaussetzung oder „verhählter Schwangerschaft“ verschärfte [82]). Ein weiteres Tätigkeitsgebiet, welches an Umfang zugenommen hatte, war die Prüfung der durchreisenden fremden Ärzte, Okulisten u. a., welche vorübergehend in der Stadt oder auf der Landschaft tätig sein wollten. Schließlich ist die Erteilung von Zeugnissen zu erwähnen, sei es zum Zwecke der Aufnahme in das Spital, zur Erlangung einer Beihilfe an eine Badekur (sog. Badzeddul) oder sonst eines Almosens der öffentlichen Hand. Andere Amtspflichten sind in diesem Jahrhundert nicht bekannt. Da, abgesehen von dem Reversbrief des Felix Platter, keine Anstellungsverträge erhalten sind oder offenbar nicht ausgestellt wurden, haben wir über weitere Aufgaben keine Kenntnisse. Es gehörte

---

[81]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 2.
[82]) StA, Mandatensammlung, II, 600.

offenbar noch nicht zu den Amtsobliegenheiten, sich „über die Lage, die Luft, das Wasser, die Gewächse und die Lebensart der Bewohner jeglichen Ortes zu erkundigen", wie es für die Landphysici des nahegelegenen badisch-durlachischen Bezirkes Röteln seit 1724 vorgeschrieben war [83]).

Der Umsturz der staatlichen Organisation, welcher im Zuge der Französischen Revolution auch in Basel erfolgte, brachte um die Jahrhundertwende vorübergehend ein mehr oder weniger vollständiges Aufhören der staatlichen Gesundheitspflege. Die früheren Männer waren nicht mehr in ihrem Amte und neue wurden lange nicht bestimmt. Schließlich erreichte das Collegium medicum, „um die medizinische Polizey und Legal Medizin endlich zu verbessern" [84]), daß 1800 Distriktsphysici aufgestellt wurden. Der Stadtarzt wurde aufgefordert, seine Amtsverrichtungen als gleichzeitiger „Districtsphysicus des unteren Bezirkes", nämlich der Stadt, weiterzuführen. J. L. Buxtorf begrüßte diese Maßnahme sehr, ebenso die vorgesehene Aufstellung eines neuen Sanitätskollegiums:

„Wünschenswerth war es, und rühmlich preiswürdig ist es, daß sich nunmehr ein Collegium Medico-Chirurgicum zusammen gethan hat, das aus lauter ächt gelehrten, einsichtsvollen, erfahrenen Männern gebildet ist, deren löbl. Absicht und weiser Endzweck dahin gehet, den bisherigen Fehlern und Mängeln abzuhelfen, und das Beste, soviel möglich, zu befördern. Billich werfe ich einen frohen Blick in die Zukunft, und rufe aus: Heil Dir, Du werthe Vaterstadt! Wohl Euch ihr lieben Land Bürger! Gladius in mani furiosi eripitur. A morte erepet!" [85]).

Aber es geschah wieder vier Jahre lang nichts und die Verhältnisse bei der Wundschau waren so ungeklärt, daß sich der gleiche Stadtarzt noch kurz vor seinem Tode an den Rat mit der Klage wandte, „es gehe noch alles im alten

[83]) Fischer, II, 37.
[84]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 3.
[85]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 3.

Schlendrian weyter“ und bemerkte, daß „die Reyhe sey noch nicht an dem Buchstaben W, unter welchem das Wort Wundschau stehet, gekommen, um auch über dise wichtige Stelle das Notwendige zu verfügen“. Schließlich wurde am 15. Dezember 1804[86]) beschlossen, die Wundschau wieder aufzustellen, die Bezirksphysici tatsächlich einzuführen und künftig den Physikus durch den Großen Rat zu wählen. Am Tage vorher war der Stadtarzt gestorben. Die endgültige Ordnung ließ aber wieder auf sich warten. Wohl wurden am 10. Januar 1805 die Stelle ausgeschrieben und der Lohn festgesetzt, aber ein Stadtarzt wurde nicht ernannt, sondern das Collegium medicum übernahm stillschweigend die Obliegenheiten des verwaisten Stadtarztamtes. Für seine Bemühungen erhielt es jährlich 240 Fr.[87]) und wurde gleichzeitig aufgefordert, die künftigen Obliegenheiten eines Kantonsphysikus zu umschreiben. Man war offensichtlich von der Absicht geleitet, eine umfassende Reglung aller medizinalpolitischen Fragen zu treffen, wurde aber in dieser unruhigen Zeit immer wieder daran gehindert, diesen Vorsatz auszuführen. Das Collegium medicum erfüllte den ihm gegebenen Auftrag, ebenso einige Ärzte, welche zur Stellungnahme zur Frage des zu schaffenden Kantonsphysikates aufgefordert worden waren. In allen diesen Vorschlägen entsprach der neue Aufgabenkreis eines Kantonsphysikus dem des früheren Stadtarztes (Präsidium der Wundschau, Vorsitz beim Examen der Chirurgen, ärztliche Versorgung der Gefängniskranken, Prüfung durchreisender Okulisten, Epidemien, Kurpfuscher, Apothekenvisitation, Aufsicht über die Hebammen, Examen innerlich praktizierender Chirurgen). Endlich wurden 1808 alle diese Fragen durch die Ernennung eines „Kantonsphysikus“ und den Erlaß des „Gesetz über die Medizinal-Polizei-Einrichtungen“ vom 17. Mai 1808 nebst einem Anhang ihrer

---

[86]) StA, Gr. Rat Prot. ds. J.
[87]) StA, Sanität, Physici E 1, 1.

Lösung zugeführt. Wir werden im Kapitel über die Medizinalgesetzgebung auf dieses Gesetz zurückkommen.

Der Sanitätsrat (1718 aufgestellt) wurde durch einen Großrats-Beschluß bereits am 27. Juni 1803 neu aufgestellt und hieß endgültig „Sanitäts-Kommission“ [88]). Der Zeitpunkt ihrer Neuaufstellung steht im Zusammenhang mit der, nach Aufhören der Helvetik, erfolgten Wiedereinführung der Zünfte, welche in Basel dann bis 1848 bestehen sollten. Ihre Zusammensetzung hatte sich etwas geändert, indem nämlich fortan auch zwei Ärzte zu ihren Mitgliedern gehörten, neben zwei Großräten und zwei Kantonsbürgern. Ihre Befugnisse waren die gleichen wie früher, d. h. sanitätspolizeiliche, und außerdem hatte sie bei leichten Vergehen dieser Art Strafbefugnis; der Kleine Rat war Rekursinstanz.

Nach vierjährigem Unterbruch wurde 1808 Dr. Johann Georg Stückelberger zum Kantonsphysikus bestellt, wobei er, als „Physikus des Unteren Bezirkes“, gleichzeitig Stadtarzt war. Die 1800 geschaffenen Ämter der „Bezirksphysici“ waren bereits 1805 besetzt worden und zwar gab es außer dem erwähnten Stadtphysikat, welches zugleich Kantonsphysikat war, vier Bezirksphysikate. Die Inhaber dieser Ämter waren meist innerlich praktizierende Chirurgen (Böhny in Liestal, Stingelin in Pratteln, Heinimann in Sissach und Moser in Waldenburg).

Dr. Johann Georg Stückelberger [89]) wurde am 19. März 1781 in Basel geboren und promovierte daselbst. 1808 wurde er zum Kantonsphysikus ernannt und starb am 29. Januar 1814. Er hat sich seiner Aufgabe mit Hingebung gewidmet und ist, wie es in einem Protokoll des Großen Rates heißt, „im Dienste des Vaterlandes gestorben“. Als leitender Arzt der Militärspitäler (Klingental, Werkhof), welche im Auftrag der Regierung des Standes Basel und des

[88]) StA, Sanität, Sanitätskammer B 2.
[89]) Univ.-Bibl., Sammlung der Leichenreden.

kommandierenden Generals der Truppen der Alliance, Fürst Schwarzenberg, errichtet worden waren, fiel er dem Flecktyphus zum Opfer. Der Große Rat gewährte in Anerkennung seiner Verdienste seiner Witwe eine Gratifikation und Pension.

Sein Nachfolger war sein Onkel und Schwiegervater, Prof. Johann Jakob Stückelberger, der Sohn des Hofpredigers J. Stückelberger in Karlsruhe[90]). Er wurde am 21. März 1758 in Karlsruhe geboren und promovierte in Straßburg. Schon 1779 eröffnete er in Karlsruhe seine Praxis und erhielt dort noch im gleichen Jahre einen Lehrauftrag für Anatomie und Geburtshilfe. 1789 übersiedelte er nach Basel, wohin ihm der Ruf eines ausgezeichneten Arztes voranging, und wurde Professor praxeos und Mitglied des Großen Rates. Er starb am 1. Dezember 1838. Das Kantonsphysikat übernahm er 1814 zunächst vertretungsweise und mit der ausdrücklichen Erlaubnis, sich zu seiner Entlastung einen Gehilfen nehmen zu dürfen. Ende 1814 übernahm er es endgültig (die Angaben von *Burckhardt*[91]) über seine Amtsdauer sind unrichtig), während seine Gehilfen häufig wechseln. In seine Amtszeit fällt der Beginn einer ruhigeren Entwicklung im Gemeinwesen Basel, nach den wechselvollen Jahres des Umsturzes, der Helvetik und der Mediation, welche aber nicht lange dauern sollte. Gegen Ende der Zwanziger Jahre vermehrten sich die Spannungen zwischen Stadt und Land, bis es 1832 zur Trennung zwischen Stadt und Landschaft kam. Der für die Geschichte des Gesundheitswesens wichtigste Beschluß ist derjenige, welcher auf den 15. März 1832 alle Bezirksphysici von ihrem Amte entbindet[92]). Die zunächst bei der Stadt verbleibenden Gemeinden werden dem weiterbestehenden Physikus des Stadtbezirkes (Unterer Bezirk) unterstellt. Eine Woche darauf

---

[90]) Stückelberger, Karl, Geschichte der Familie Stückelberger, 161.
[91]) Burckhardt, 445.

wird Prof. Stückelberger auf sein Ansuchen altershalber von der Stelle eines „Oberphysicus und Physicus des Unteren Bezirkes“ (eine seit 1831 übliche Bezeichnung) entlassen.

Sein Nachfolger ist Dr. Johann Kaspar Münch, welcher zunächst die offizielle Bezeichnung eines „Stadtphysikus“ und später eines „Physikus des Kantons Basel-Stadt“ führt[93]). Er wurde in Basel am 16. Mai 1796 geboren, promovierte 1818 und übernahm 1822, als Gehilfe von Prof. J. J. Stückelberger, das Amt des Stadtphysikus. Nach dessen Rücktritt wurde er am 5. Mai 1832 Kantonsphysikus. Zwei Jahre nach der Übernahme seines Amtes erhält er, zusammen mit dem Sanitätskollegium (Sanitätskommission), den Auftrag, eine Revision des Medizinalgesetzes vom Jahre 1808 vorzubereiten. Er hat diese Revision aber nicht mehr erlebt. Außer der Einführung der obligatorischen Schutzpockenimpfung im Jahre 1837 fallen keine für das Gesundheitswesen des neuen Stadtkantons wichtige Maßnahmen in seine Amtszeit. Die Achtundvierziger Jahre, die Zeit des Käppisturms, der Freischarenzüge und des politischen Radikalismus und die Kämpfe um die neue Bundesverfassung haben weitreichende Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens nicht erlaubt. Dr. J. K. Münch starb am 2. September 1851.

Nach seinem Tode wurde das Sanitätskollegium beauftragt, seine Stelle provisorisch zu besetzen und endgültig eine Ordnung für den Physikus vorzuschlagen, was auch im folgenden Jahr geschah. Dr. Ludwig de Wette[94]), welcher 1851 dieses Amt zunächst provisorisch übernahm, wurde am 9. November 1812 in Berlin, als Sohn des Theologieprofessors J. de Wette, geboren. Er promovierte in Basel 1833 und wurde 1840 daselbst Dozent für Gerichtliche Me-

[92]) StA, Sanität, Physici E 1, 1.
[93]) Univ.-Bibl., Sammlung der Leichenreden.
[94]) Burckhardt, 456 (s. auch Hist. Biograph. Lexikon).

dizin. Am 2. September 1854 wurde er endgültig zum Kantonsphysikus gewählt. Von diesem Amte wurde er auf Ansuchen 1884 entlassen und starb am 1. April 1887 in Basel.

Kurz nach seiner Ernennung wird die, vom Sanitätskollegium vorgeschlagene, „Instruction für den Physicus" angenommen. Sie bestimmt über seine amtliche Stellung und seine Amtsobliegenheiten [95]):

1. Er ist Vollziehungsbeamter des Sanitätskollegiums „zur Beaufsichtigung der Medizinal und Sanitätspflege, sowie der gerichtlichen Medizin" und Referent beim Sanitätskollegium, dessen Sitzungen er mit beratender Stimme beiwohnt.
2. Er wacht über genaue Befolgung der Medizinalordnung. Insbesondere zeigt er dem Sanitätskollegium alle Fälle von unerlaubter Ausübung der Heilkunde, Verkauf von Arzneien, Geheimmitteln und Giften, nachteiliger Nahrungsmittel und Getränke an.
3. Er führt ein Verzeichnis aller Medizinalpersonen.
4. Aufsicht über die Hebammen und den Unterricht derselben.
5. Sorge für Rettungseinrichtungen verunglückter Personen.
6. Bei Auftreten ansteckender Krankheiten Meldung und Gutachten an das Sanitätskollegium.
7. Handhabung der Impfordnung vom 9. Mai 1837.
8. Besorgung der Gefangenen auf dem Lohnhof.
9. Er ist Beisitzer der Commission zur Untersuchung der körperlichen Gebrechen der Milizpflichtigen.
10. Ausübung der Gerichtsmedizin, ev. unter Beiziehung eines Adjunkten oder sonstigen Sachverständigen. Abgabe und Beurteilung von Gutachten.
11. Er hat auf ergangene Anforderung einer Behörde unverzüglich zur Verfügung zu stehen.
12. Bei medizinisch-gerichtlichen Fällen muß der Physikus den Verlauf der Krankheit oder Verletzung selber verfolgen, ohne aber zur Behandlung verpflichtet zu sein.
13. Obduktionen bei
    Tod durch Gewalt oder Vergiftung
    plötzliche Todesfälle vorher gesunder Personen
    ohne bekannte Todesursache
    totgefundenen neugeborenen Kindern
    auf Aufforderung einer Behörde.

[95]) StA, Sanität, Physici E 1, 2.

14. Bericht darüber binnen 3 Tagen.
15. Er hat die Pflicht, ein Protokoll zu führen und dem Kleinen Rat einen Jahresbericht zu erstatten.
16. Physicus und Adjunkt dürfen nicht gleichzeitig außerhalb der Stadt sein, ohne Vorsorge, daß ihre Amtspflicht nicht leide. Der Physicus ist verpflichtet, bei längerer Abwesenheit an das Sanitätskollegium und die Polizeidirektion Mitteilung zu machen.
17. Jahresgehalt des Physicus beträgt 1200 Fr., dazu Vergütung der Auslagen und Taxgebühren.
18. Unentgeltlich sind Impfscheine, Untersuchung der Wehrpflichtigen, Maßnahmen bei Schlägereien.

Sie bestimmt neu, daß der Physikus der Vollziehungsbeamte des Sanitätskollegiums ist, welches damit aus der Stellung einer beratenden Kommission des Kleinen Rates zu der einer eigentlichen Behörde aufgerückt ist, während der Physikus nicht mehr direkt dem Kleinen Rat untersteht. Damit wird eine zentrale Behörde für alle gesundheitlichen Belange geschaffen und die Rechte und Pflichten des Physikus zum ersten Mal klar umschrieben.

In dem gleichen Maße, wie das Sanitätskollegium seit 1832 an Bedeutung zugenommen hat, nimmt das, immer noch bestehende, Collegium medicum an Bedeutung ab. Nachdem sein Bestand wieder ergänzt worden war, setzte es sich seit 1820 aus drei Mitgliedern zusammen, welche Professoren der medizinischen Fakultät waren. Es amtete bald als Universitätsbehörde (Examen), bald als Staatsbehörde (Oberaufsicht über das Medizinalwesen). Bereits 1821 hätte es, im Hinblick auf die in Aussicht genommene Neuordnung des Sanitätswesens, als aufgelöst gelten sollen, wurde dann aber behelfsweise weiterbelassen. Da nach Ansicht der Kuratel [96]) diese Zwischenlösung aber nur für Examensangelegenheiten gelten sollte, blieb die Frage der Funktion als Medizinalbehörde ungeklärt. Tatsächlich erklärte auch der Dekan der Fakultät 1821, daß „eine eigene Medizinalbehörde für die medizinisch-politischen und gerichtsmedizinischen

[96]) StA, Sanität, Collegium medicum B 6.

Verrichtungen nicht besteht". Den ersten Aufgabenkreis hatte in den folgenden Jahren dann immer mehr der Rat selber oder sein Sanitätskollegium übernommen, den letzteren der Physikus und die 1804 wieder aufgestellte Wundschau. Sein Tätigkeitsgebiet engte sich noch weiter ein, nachdem das Sanitätsgesetz vom 15. Januar 1865 und die Strafprozeßordnung vom 5. Mai 1862 bestimmt hatten, daß für „gerichtliche Fälle, in welchen medizinische oder chirurgische Grundsätze zur Anwendung kommen" in erster Linie der Physikus beizuziehen sei. Ferner, daß in leichten Fällen die „Kleine Wundschau" (Physikus und ein Mitglied der Wundschau), in schweren Fällen die „Große Wundschau" zuzuziehen seien und nur noch in außergewöhnlich schwierigen Fällen das Collegium medicum, und zwar als Kommission zusammengesetzt aus einem Professor der medizinischen Fakultät, dem Professor für Chemie, dem Professor für Physik und zwei vom Regierungsrat bestimmten Beisitzern. Seine Hauptaufgabe war somit hauptsächlich die Prüfung der künftigen Ärzte. Nachdem auch das seit dem 1876 abgeschlossenen interkantonalen Konkordat wegfiel und es in den letzten zehn Jahren seines Bestehens nur einmal ein Obergutachten abgeben mußte, wurde es am 16. Mai 1877 aufgelöst. Vom gleichen Zeitpunkt an wurde die Zusammensetzung der Wundschau dahin abgeändert, daß sie nur noch aus drei Ärzten bestand und dem Physikus als Vorsitzenden [97]).

Die 1854 erlassene „Instruction für den Physicus" wurde zehn Jahre später, 1864, durch eine neue „Ordnung für den Physicus" ergänzt [98]). Sie bestimmt nichts grundsätzlich Neues. Dem Physikus wird die Aufsicht über den Öffentlichen Chemiker, den Kantonstierarzt und alle übrigen Medizinalbeamten des Sanitätskollegiums übertragen.

---

[97]) StA, Sanität, Wundschau B 7.
[98]) StA, Sanität, Physici E 1, 2.

Die Zunahme der Physikatsgeschäfte (Fabrikinspektorat, Epidemienprophylaxe) führte dazu, daß auf einen Vorschlag des Sanitätskollegiums 1873 versuchsweise Bezirksärzte für die Stadt eingeführt wurden. Zu diesem Zwecke wurde das Stadtgebiet in zehn Bezirke eingeteilt, in welchen je ein praktischer Arzt die Verrichtungen eines Bezirksarztes ausübte. Der Kantonsphysikus übte die Aufsicht aus. Da sich aber diese Lösung nicht bewährte, beschloß der Kleine Rat am 4. März 1876[99]), auf einen Antrag des Physikus Dr. de Wette, diese Bezirksärzte wieder aufzuheben, errichtete dafür die Stelle eines II. Physikus (womit die Stelle des bisherigen „Physikatsgehilfen" planmäßig wurde) und ernannte für die Gemeinden Riehen und Bettingen „Physikatsverweser" (meist ein dort ansässiger prakt. Arzt). Zum II. Physikus wurde Dr. Theophil Lotz gewählt. Sein Jahresgehalt war, ebenso wie das des I. Physikus, auf 2500 Fr. festgesetzt und ihm ein Büro im Domhof angewiesen worden. Eine genaue Umschreibung der Aufgaben dieses II. Physikus wurde, außer der ihm übertragenen Medizinalstatistik, nicht vorgenommen. Grundsätzlich war er dem I. Physikus untergeordnet.

Nach der Entlassung de Wettes wurde die Stelle des I. Physikus dem bisherigen II., Dr. Theophil Lotz, übertragen. Er wurde am 28. Oktober 1842 in Rümlingen, als Sohn eines Pfarrers, geboren und studierte in Göttingen und Basel. Er promovierte 1867 in Basel und hielt sich dann zu Studienzwecken einige Jahre in Berlin und Wien auf. 1871 eröffnete er in Basel seine Praxis und war wegen seiner Tüchtigkeit sehr geschätzt. 1877 war er II. und 1884 I. Physikus geworden. Er starb am 25. Oktober 1908, nachdem er das Amt eines Physikus bis zu seinem Tode innegehabt hatte[100]).

[99]) StA, Kantonsblatt ds. J.

[100]) Univ.-Bibl., Sammlung der Leichenreden.

In seinem ersten Amtsjahr tritt eine neue „Amtsordnung für das Physikat“ (1884), welche die beiden Physici einander grundsätzlich gleichordnet[101]):

„Dem Physikat liegt ob die unmittelbare Aufsicht über das Medizinalwesen. Es überwacht die Einhaltung des Medizinalgesetzes und der zugehörigen Verordnungen und hat die Aufsicht über das gesamte Medizinalpersonal (§ 1).

Die Obliegenheiten des Physikats werden besorgt durch die beiden, in jeder Beziehung gleichgestellten, Physici I und II. Die Geschäfte werden unter denselben in angemessener Weise durch den Vorsteher des San. Departements vertheilt (§ 17).“

Die Amtsverrichtungen des Physikus I umfaßten: Aufsicht über das Medizinalwesen, die öffentliche Gesundheitspflege, die Hebammen und das Impfwesen. Maßnahmen bei epidemischen Krankheiten, vornahme der Leichenschau in der „Großen Stadt“ (Großbasel), Aufsicht über die insalubren Gewerbe, Abfassung des Jahresberichtes des Physikats, Teilnahme an den Sitzungen der Sanitätskommission. Dem Physikus II lag ob: Aufsicht über die Apotheken, Vornahme der Leichenschau im Kleinbasel, Aufsicht der Dirnen, Ausübung der Gerichtsmedizin, Aufsicht über die Einrichtungen zur Lebensrettung, Anzeige von Unfällen, Versorgung der Gefangenen, Teilnahme an den Sitzungen der Sanitätskommission.

Diese Amtsordnung scheint aber nicht in allen Teilen befriedigt zu haben, denn 1895 gibt der Große Rat dem Sanitätsdepartement, so heißt seit 1875 das Sanitätskollegium nach dem Inkrafttreten des Gesetzes betr. die Geschäftsordnung des Kleinen Rates, den Auftrag, zusammen mit dem Polizeidepartement, eine neue Amtsordnung zu entwerfen. Diese ist für den Physikus II am 27. September 1895 und für den Physikus I am 19. Oktober 1895 angenommen worden. Durch sie werden die beiden Hauptfunktionen des Stadtarzt-

[101]) StA, Sanität, Physici E 1, 2.

amtes, die sanitätspolizeiliche und gerichtsmedizinische, voneinander getrennt und dem Sanitätsdepartement bezw. dem Polizeidepartement unterstellt. Der erste, in diesem Sinne, selbständige Physikus II war Dr. Streckeisen (1912 zum Professor für gerichtliche Medizin in Basel ernannt) [102]). Die Vergrößerung der beiden Tätigkeitsgebiete (Amtliche Leichenschau, Anmeldung ansteckender Krankheiten, Fabrikkommission, Pflegekinderwesen, insalubre Gewerbe) war um die Jahrhundertwende sehr beträchtlich. 1910 wird in einem abgetrennten Teil des Kurssaales des Pathologisch-anatomischen Institutes das erste gerichtsmedizinische Laboratorium eingerichtet.

Nach dem Ableben des Dr. Th. Lotz wird am 15. Dezember 1908 Dr. Fritz Aemmer [103]) zum Nachfolger gewählt. Er ist 1867 geboren und fiel am 20. Oktober 1934 einem Automobilunfall zum Opfer. Das Stadtarztamt hatte er nur zwei Jahre, bis zu seiner am 23. November 1911 erfolgten Wahl zum Regierungsrat, inne. Unter ihm erst ist das Physikat in ein Hauptamt umgewandelt worden (1909) und das Gesetz vom 14. April 1910 betr. Organisation des Sanitätsdepartementes zustande gekommen, welches die Grundlage der gegenwärtigen Ordnung ist. Im gleichen Jahre wurde eine neue, heute noch geltende „Amtsordnung für den Physikus“ erlassen [104]):

„1. Der Physikus ist Beamter des Sanitätsdepartementes und wird vom Regierungsrat ernannt. Er untersteht den für die Beamten geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Dienstverhältnisse vom 8. 7. 1909. Der Physikus muß Inhaber des eidgenössischen Ärztediploms sein. Die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis ist ihm untersagt.

2. Der Physikus ist zu getreuer Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten und zur Verschwiegenheit in seinen Amtsgeschäften verpflichtet. Er steht für seine amtlichen Verrichtungen unter der

[102]) StA, Sanität, Physici E 1, 2.
[103]) StA, Kantonsblatt ds. J.
[104]) StA, Sanität, Physici E 1, 1.

direkten Aufsicht des Departementsvorstehers und hat sich dessen Weisungen zu unterziehen. Den Sitzungen der Sanitätskommission wohnt er mit beratender Stimme bei.

3. Seine werktägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 8 Stunden. Über seine Stellvertretung und Aushilfe wird der Regierungsrat das Nähere festsetzen.
4. Der Physikus hat als Vorsteher des Gesundheitsamtes die diesem in § 7 des Ges. betr. Org. des Sanitätswesens vom 14. 4. 1910 übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen. Insbesondere sind ihm überwiesen:

   Die Beaufsichtigung des Medizinalpersonals und die Überwachung der nichtstaatlichen Heil- und Pflegeanstalten.

   In Verbindung mit dem Kantonschemiker oder anderen vom Departementsvorsteher bezeichneten Fachleuten: die Überwachung der Apotheken, Drogerien, chemischen Fabriken, und ähnlicher Gewerbe in Bezug auf die Herstellung, Aufbewahrung und den Verkauf von Medikamenten, Geheimmitteln und Giften.

   Die Überwachung der Gesundheitsverhältnisse und die hierauf bezügliche Berichterstattung und Antragstellung, sowie die Anordnung der nötigen Maßregeln zur Verhütung und Beseitigung sanitarischer Übelstände und die Überwachung ihrer Ausführung.

   Die Bekämpfung epidemischer Krankheiten und die Vollziehung des Bundesges. betr. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien und die zugehörigen Verordnungen.

   Der fachtechnische Betrieb der staatlichen Sanitätsstationen und Desinfektionsanstalten.

   Die Vornahme der öffentlichen Impfungen und die ständige Bereithaltung von Impfstoff.

   Die sanitarische Begutachtung von Wohnungsfragen.

   Die sanitarische Inspektion der Pflegekinderstellen und die Berichterstattung über den Gesundheitszustand der Pflegeeltern und deren Pflegekinder.

   Die Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes der ihm von öffentlichen Verwaltungen zugewiesenen Beamten, Angestellten und Arbeitern in Fällen von Anstellung, Pensionierung etc.

   Die Erstellung der Wochen- und Jahresstatistiken über Todesursachen und ansteckende Krankheiten.

   Die Ausführung weiterer ihm vom Departementsvorsteher übertragener Aufträge aus dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens.

5. Der Physikus hat sich allfälligen Änderungen dieser Amtsordnung jederzeit zu unterziehen.
Genehmigt vom Reg.-Rat, 29. 7. 10. San.-Dep.“

Der Nachfolger Dr. F. Aemmers ist der gegenwärtige Vorsteher des Gesundheitsamtes, Prof. Dr. Hans Hunziker[105]).

Ein letzter Schritt zum heutigen Stand der Dinge ist noch zu nennen, die 1912 erfolgte Umwandlung des Physikus II in einen hauptamtlichen Gerichtsarzt unter gleichzeitiger Aufhebung der Wundschau, jener Institution des Basler Medizinalwesens, welche am längsten bestanden hat (1449—1912).

III. Die Geschichte der Medizinalgesetzgebung in Basel im Zusammenhang mit dem Stadtarztamt

Wir unterscheiden, nach *Fischer*[106]), auf dem Gebiete der Gesundheitsgesetzgebung zwischen solchen gesetzlichen Maßnahmen, welche sich nur mit einem Teil der Hygiene befassen und solchen, welche sich mit dem ganzen Gebiet oder mehreren wichtigen Teilen befassen. Zunächst werden wir diejenigen Maßnahmen darstellen, welche sich mit einem Teilgebiet des öffentlichen Gesundheitswesens befassen und im Zusammenhang stehen mit der Geschichte des Stadtarztamtes. Im zweiten Teil geben wir eine kurze zusammenhängende Darstellung der modernen, das gesamte Gesundheitswesen umfassenden Gesetzgebung.

Es liegen bereits für mehrere Teilgebiete des öffentlichen Gesundheitswesens Arbeiten vor. Um nicht bereits Gesagtes wiederholen zu müssen, verweisen wir auf diese

[105]) Schweiz. Zeitgenossen Lexikon 1931.
[106]) Fischer, I, 161.

Arbeiten (s. Literaturverzeichnis) und beschränken uns auf das Stadtarztamt betreffende Ergänzungen.

1. Die Teilgebiete des öffentlichen Gesundheitswesens

Die Beurteilung, welche die sanitarischen Verhältnisse in Basel erfahren haben, war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine günstige. So lesen wir in der Weltchronik des Hartmann Schedel, 1493[107]):

„Basel ist eine weite und fast namhaftige statt des Schweizerlandes, an einem königlichen Ende erpaut. Dann so diese statt lateinisch genennt wirdt, so ist es nach art des kriechischen gezüngs soviel als königlich gesprochen. ... Dise statt ist in unsern zeiten mit zigelstaynin, neuen fast schönen behausungen, großen clöstern und kirchen mit weyten spitalen und andern einer statt notdürftigen dingen, mit großem umkrays und zynnen und mit tiefen greben geziert und befestigt und hat zwischen den pergen eine weyte festung, an getrayd und gutem wein fast fruchper."

Und bei Übersetzung der Beschreibung, welche Aeneas Silvius, der spätere Papst Pius II., 1433 gab, sagt Christian Wurstisen in seiner Basler Chronik, 1580[108]):

„Welcher die Brunnen zu Basel zellen wöllte, müßte wol der Häusern anzal haben."

Wie andere Städte der Eidgenossenschaft, war Basel verhältnismäßig wohlhabend, es hatte in den großen Kriegen aller Jahrhunderte nur wenig gelitten und stand in enger wirtschaftlicher Verbindung mit Oberitalien (Mailand), wo eine strenge Seuchenpolizei seit dem Ende des 16. Jahrhunderts mit Erfolg gehandhabt wurde. Erst die starke Bevölkerungszunahme vom Anfang des 19. Jahrhunderts an[109]) führte dazu, daß die Stadt zu eng und ihre sanitarischen Ein-

---

[107]) Burckhardt-Finsler, Albrecht, Beschreibungen der Stadt Basel aus dem 15. und 16. J.

[108]) Mayor, E., Zur Geschichte der Badestuben im alten Basel.

[109]) Burckhardt (Demographie und Epidemiologie), 101.

richtungen rasch unzureichend wurden. Die Urteile aus jener Zeit sind ungünstig [110]) und, obwohl das Sanitätskollegium sich nach 1830 mehrfach an den Rat wandte, um eine „namhafte Abhilfe" zu erreichen, geschah nichts bis zur großen Choleraepidemie im Jahre 1855. Diese Seuche und die Typhusepidemie vom Jahre 1865 gaben dann den Anlaß zu umfassenden sanitarischen Verbesserungen, an denen auch das Physikat, ebenso wie an den Arbeiten des Choleraausschusses (Birsigkorrektion), beteiligt war. Den kläglichen Verlauf der Ratsverhandlungen, welche 1764 zur Einführung der Straßenbeleuchtung hätten führen sollen, hat *Ochs* [111]) geschildert. 1829 waren erstmals einige Basler Straßen durch „schläfrige Öllichter" dürftig erleuchtet.

Die Geschichte der Lebensmittelpolizei ist Gegenstand einer Arbeit von *Meyer* [112]) gewesen. Das Stadtarztamt war bis zum Jahre 1859, dem Zeitpunkt der Übernahme des städtischen Marktwesens durch den Kanton, nur in geringem Maße am Aufgabengebiet der Lebensmittelpolizei beteiligt. Von da an erst hat es, als Vollziehungsbehörde des Sanitätskollegiums, die Handhabung der Lebensmittelpolizei in ständig wachsendem Maße übernommen. Wohl bestanden seit dem frühen Mittelalter, das heißt seit es einen Markt gab, Marktverordnete, denen auch, neben den Zünften, die Aufsicht über das ganze Nahrungsmittelgewerbe zukam. Aber ihre Aufgabe war keine gesundheitspolizeiliche, sondern eine marktpolizeiliche, d. h. die Sorge für die Handhabung der Marktordnung, die Überwachung der Preise und der Einfuhrvorschriften in die Stadt. In einzelnen Fällen hatte zwar der Stadtarzt eingegriffen, z. B. 1743 für alle Milchprodukte Gesundheitszeugnisse verlangt [113]) und 1784 ein Verbot des

[110]) Burckhardt, Paul, Geschichte der Stadt Basel von 1833—1844.

[111]) Ochs, VII, 640.

[112]) Meyer, Wilhelm, Die Lebensmittelpolizei der Stadt Basel (Diss. Basel 1929).

[113]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 1.

Marktamtes erwirkt, unreifes Obst feilzuhalten [114]), aber eine gesetzliche Vorschrift bestand nicht. Als 1769 der Rat vom Collegium medicum zu erfahren wünschte, ob es denn nicht möglich sei, irgendwelche Milchproben [115]) einzuführen, nachdem die Milchfälschungen in den vorhergehenden Jahren wieder stark zugenommen hatten, antwortete die Fakultät, daß „es zu schwierig sei". So blieb es beim Alten. Daß die unkontrollierte Einfuhr fremden Fleisches gesundheitlich nicht unbedenklich sei, kommt 1763 in einem „Bedenken löbl. Sanitet wegen Hereinbringen fremden Fleisches" zum Ausdruck. Es wurde dann auch für einige Zeit die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses, welches durch die örtlichen Amtsleute ausgestellt werden mußte, verlangt, diese Vorschrift aber, ebenso wie das wiederholt erlassene Verbot, überhaupt Fleisch in die Stadt einzuführen (was hauptsächlich aus Rücksicht auf das einheimische Metzgergewerbe geschehen war), immer wieder „in Rücksicht der nahrungslosen Zeitumstände" durchbrochen [116]).

Die Bekämpfung der Seuchen, auch der Tierseuchen, ist von Anfang an eine der wichtigsten Aufgaben des Stadtarztamtes gewesen. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts waren es die Pestepidemien, dann im 18. Jahrhundert war es die Dysenterie („der rote Schaden"), welche vor allem die Landschaft heimsuchte und im Anfang des 19. Jahrhunderts, wohl im Zusammenhang mit den ungenügend gewordenen sanitarischen Einrichtungen der Stadt, war es der Typhus und die Cholera. Die anderen Infektionskrankheiten sind diesen gegenüber an Bedeutung zurückgetreten.

Die Geschichte der Maßnahmen gegen die Pest hat *Kraatz* [117]) geschildert. Über die bei der Dysenterie ge-

[114]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 3.

[115]) StA, Univ.-Archiv, Med. Fak., Gutachten X 16.

[116]) StA, Fleisch G 1.

[117]) Kraatz, Fritz, Basels Maßnahmen gegen die Pest in den verflossenen Jahrhunderten (Diss. Basel 1929).

troffenen Maßnahmen geben die Physikatsprotokolle und die vom Rat erlassenen Mandate Aufschluß. Im Gegensatz zu der bei der Pest lange beobachteten Passivität in der Einführung und Handhabung geeigneter Maßnahmen, sind bei der Dysenterie verhältnismäßig früh zweckmäßige Vorkehrungen getroffen worden. 1767, genau hundert Jahre nach dem letzten eigentlichen Pestmandat, ist das erste Dysenteriemandat durch den Rat erlassen worden. Die darin, ebenso wie in den späteren Mandaten, gemachten Angaben bezüglich der Symptomatologie, Therapie und Prophylaxe muten recht modern an [118]). Die Sterblichkeit in diesen allsommerlich auftretenden Epidemien war stellenweise sehr hoch. So gibt z. B. der Stadtarzt J. L. Buxtorf in seinem „Finalbericht wegen Dysenteria mucosa cruenta oder Rother Schaden" für die Spätsommerepidemie 1777 im Farnsburger Amt eine Letalität von 40 % an, also annähernd so hoch wie die Choleraletalität von 1855 [119]).

Die Eintragungen des Stadtarztes in die Physikatsprotokolle dieser Jahre geben einen interessanten Einblick in die damaligen Zustände. Über den Ursprung führt der Stadtarzt aus [120]):

„Der Ursprung dieser Krankheit war eine Constitutio epidemica, so glaubwürdig schädlichen Thau, mit giftigem Ungeziefer, welches nicht aller Orten zugleich sich erzeuget, sondern bald da, bald dort aus der Luft sich herabsetzt, verursacht. So mag auch die anhaltende große Hitze und Tröckne, nebst dem unordentlichen Verhalten der meisten Leute vieles beygetragen haben."

Neben dem unordentlichen Verhalten der Leute führt er für die hohe Sterblichkeit das immer wieder beobachtete,

[118]) StA, Mandatensammlung, II, 477, 697: Es wird empfohlen, sich vor Erkältung zu schützen, kein rohes Obst zu essen, getrennte Aborte für Gesunde und Kranke („wegen dem gefaulten Dampf, so von dem ruhrigen Kot aufsteiget"), Anwendung linder Abführmittel.

[119]) Burckhardt (Demographie und Epidemiologie), 41.

[120]) STA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 2.

lange Verschweigen der Krankheit und das vorzügliche Befallenwerden kleiner Kinder und alter Leute an, außerdem beklagt er sich immer wieder über die Starrköpfigkeit, denen seine Maßnahmen begegnen [121]):

„... beyde nehmen wenig ein, und wollen sich nicht rahten lassen, es ist unangenehm bey disen Leuten Arzt zu seyn, was Wunder aber, wenn man es mit Heyden zu thun hat."

Ähnliche Klagen finden wir 1799 bei einer größeren Pockenepidemie.

In engem Zusammenhang mit der Frage der Bekämpfung der großen Seuchen, vor allem auf der Landschaft, steht die Frage des Kurpfuschertums. Wir haben auf die der Fakultät in den „Freyheiten" und späteren „Leges", neben einzelnen Ratsbeschlüssen, zugewiesene Aufgabe im Kampfe gegen das „unbefugte Arznen" mehrfach hingewiesen. In der Zeit nach der Reformation scheint das Kurpfuschertum wenig behelligt worden zu sein und erst unter Felix Platter ist wieder schärfer dagegen vorgegangen worden. Mehrfach wendet sich in der Folgezeit die Fakultät mit einer „Supplicatio ad Magistratus contra empiricos" an den Rat und erreicht die Ausweisung dieser Stümperärzte. Für die Bedeutung, welche der Stellung der Fakultät zukam, gibt ein solches Begehren Zeugnis [122]):

„Zwifelsohn ist dise Freyheit (die Aufsicht über alle Medizinalpersonen) der Medizinischen Fakultet zugetheilet worden, nicht allein umb ihres absunderlichen, sondern auch umb des gemein besten willen; damit nemblich kein vorsetzlicher Schaden an dem Leben und Gesundheit vieler Menschen geschehe, oder auch viel unnöthiges gelt expendirt werde ..."

Auf der Landschaft war es erheblich schwieriger, dem Kurpfuschertum beizukommen, und zwar in erster Linie des-

---

[121]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 2.
[122]) StA, Univ.-Archiv, Med. Fak., Allg. X 1.

halb, weil bis in das 19. Jahrhundert hinein die Versorgung mit geschulten Ärzten ganz ungenügend war. Man hat deshalb, vor allem im 18. Jahrhundert, den Versuch gemacht, die Landchirurgen besser auszubilden und 1768 die Einführung von anatomischen, botanischen und medizinischen Ausbildungskursen, welche durch ein Mitglied des Collegium medicum gehalten wurden, beschlossen und auch durchgeführt. Ähnliche Maßnahmen wurden in diesen Jahren auch anderwärts getroffen[123]). Sodann wurde streng darauf gesehen, daß die Ausbildung der Wundärzte nur in den Schererzünften erfolgte und daß keiner „innerliche Curen" vornahm, bevor er nicht vom Stadtarzt geprüft und zugelassen worden war. 1765 wandte sich die Zunft zu Schärern an den Rat mit dem Ersuchen, ihr auch die Landwundärzte zu unterstellen und deren Vereinigung in eigenen „Bruderschaften" (z. B. Liestal) nicht mehr zu dulden[124]):

„... und zwar gehet unser gehorsame bitt dahin, daß nach dem Exempel anderer E. E. Zünften, denen die Landmeister ebenfalls undergeben sind, die dermaligen Wundärzte auf der Landschaft unsere Zunft annehmen, und in das künftige von denselben soweit abhangen sollen, daß solche ihre Lehrjungen dahier auf unserer E. Zunft auf und abdingen, und sich vor Antritt ihrer Praxis bei uns examinieren und als Land Meister einschreiben lassen müßten. Aus obgemeldetem erhellet deutlich daß der daraus entstehende nutzen für das publicum wichtig wäre, weil die E. Zunft keinem offenbaren Idioten einen Lehrjungen erlauben, und disem nach seiner Lehrzeit eine gewisse Jare auf der Wanderschaft sich zu perfectioniren verlange ..."

Dem Begehren wurde nicht entsprochen, sondern nur die alte Bestimmung erneuert, daß jeder sich auf der Zunft zu Schärern unter dem Vorsitz des Stadtarztes zu prüfen lassen habe. Gleichzeitig wurden die Gebühren gesenkt. Diese so ausgebildeten Landchirurgen (Wundärzte) wurden bei allen Epidemien vom Stadtarzt beigezogen und ihnen,

[123]) Fischer, II, 60.
[124]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 2.

manchmal auch den Pfarrern oder einem Apotheker, die nötigen Anweisungen erteilt und Medikamente abgegeben. So schließt der Bericht des Stadtarztes z. B. über eine Dysenterieepidemie [125]):

„... niemand mehr mit Tod abgegangen, wozu Vir. dev. H. Pfarrer D. durch fleißigen Zuspruch und scharfe untersagung schädlicher Speise und hitziger Getränke nicht weniges mag beigetragen haben ...“ Ratsbeschluß: „Soll dem Herrn Pfarrer MGnHH. Vergnügen bezeuget werden, und meine Auslagen vom Brett bezahlt, auch mir zu einer Belohnung zwei N. Dublonen zugestellet werden.“

Unter diesen Landchirurgen fanden sich, neben manchen unfähigen, nicht wenige originelle und tüchtige Männer. Eine Eigentümlichkeit ist schließlich noch zu erwähnen, nämlich die Gepflogenheit, von einem Prüfungskandidaten der Zunft die Beibringung einer Abschrift der Sterbestatistik seines Dorfes zu verlangen. In den meisten Fällen ist aber die Zulassung nicht streng gehandhabt worden. So wurde 1786 ein Peter Erismann vom Stadtarzt geprüft. Das Examen ergab, daß er keine Ahnung hatte „die innerlichen Curen betreffend“ [126]), da er aber milde Arzneien verschrieben hatte, wurde ihm das Arznen in „leichten Fällen“ gestattet und er angewiesen, ein Buch zu lesen, etwa Tissot, Anweisung für das Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit. Als auch das nach einigen Jahren nicht ging, wurde ihm auf Antrag des Stadtarztes die Behandlung innerer Krankheiten untersagt, doch mit Einschränkung [127]):

„Wir wiederholen also unsern letzthin geäußerten Wunsch, daß zum besten des Landes, dem Peter E. alles innerliche arznen nochmalen ernstlich untersagt wird, und überlassen Hochderoselben Gutbefinden, ob Ihme die Besorgung der Wahnsinnigen, rasenden Melancholischen und mit dem fallenden Weh behafteten ferneres möge

---

[125]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 3.
[126]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 3.
[127]) StA, Sanität, Physikatsprotokolle E 4, 3.

gestattet werden, obwolen wir gestehen müssen, daß auch über die Behandlung dergleichen Krankheiten seine Antworten uns wenig befriedigt haben."

Erst die 1804 eingeführten Bezirksphysici und die zunehmende Versorgung auch der Landschaft mit Ärzten haben, zusammen mit den besseren Verkehrsmöglichkeiten, auf diesem Gebiet Abhilfe geschaffen.

Über die Geschichte des Hebammenwesens liegt eine Arbeit von *Kern* [128]) vor, auf welche wir verweisen, ebenso wie auf die Arbeit von *Haefliger* [129]) über das Apothekenwesen.

Schließlich ist noch die Frage zu beantworten, was auf dem Gebiet der hygienischen Volksbelehrung geschehen war. Wohl wurde in Mandaten und Reformationsordnungen gegen den Alkoholmißbrauch, die zu reichlichen Mahlzeiten, den Genuß von Kaffee und Tabak vorgegangen. Aber es waren doch weniger hygienische als religiöse Beweggründe, welche zur Abfassung und wiederholten Publikation solcher Mandate führten, „Uff das," wie es in einem Mandat des Jahres 1582 heißt, „auch ineneben alle lichtfertigkeit so Christenlicher Zucht zuwider verhütet werden möge". Später waren es vor allem ökonomische oder Sicherheitsgründe, wie z. B. beim Verbot des Tabakrauchens, bei welchem angeblich wegen „der darzu brennenden Lunten" mehrfach Gefahr entstanden sein soll, so daß mehrfach verordnet wurde, „sich des gemelten Tabac trinkens, als dessen man diser Landen Gott Lob gar nicht bedarff und wohl entraten kan . . . zu enthalten" [130]). Erst gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, welches das „pädagogische Jahrhundert" genannt worden ist, macht sich der Geist der Aufklärung Bahn. Wir finden Mandate über „Mittel wie Ertrunkene zu retten" oder „Be-

[128]) Siehe Literaturverzeichnis.
[129]) Siehe Literaturverzeichnis.
[130]) StA, Mandatensammlung, III, XI, 28.

richt an die Landschaft wegen verunglückter Personen“ [131]) und die wiederholte, für die anders geartete Einstellung bezeichnende Mahnung, sich in allen diesen Fällen so zu verhalten, wie man es für sich selber wünschen würde. Aus dem Jahre 1770 stammt eine, für die Rheinstadt wichtige Rettungseinrichtung [132]):

„Soll lobl. Medicinische Facultät für ihre disortige Bemühung Meiner Gn. HH. Vergnügen bezeuget werden und dieselbe ersucht, ihre Vorschläge so ins Kurtze zu ziehen, daß solche insonderheit für diejenigen faßlich seyn, welche weder Aerzte noch Wundaerzte sind ... und E. E. Zunft zu Schiffleuten angezeigt werden, zu veranstalten, daß jeweilen auf beyden Seiten des Rheines zu dieser Hülfeleistung die nötigen Waidlinge vorhanden seyen.“

2. Die Geschichte der umfassenden Gesundheitsgesetzgebung

Die Reformation hat überall, wo die evangelische Lehre eingeführt wurde, eine Neugestaltung der staatlichen Organisation ausgelöst. Es sollten fortan im öffentlichen und privaten Leben jene Grundsätze Geltung haben, welche der Heiligen Schrift entnommen worden waren und tatsächlich hat der Gesetzgeber eine solche Tätigkeit entfaltet, daß man das auf die Reformation folgende Jahrhundert „das Jahrhundert der Kirchenordnungen“ genannt hat. Die Männer, welche die Herrschaft im Staate übernommen hatten, waren bemüht, an die Stelle der ihnen unhaltbar erschienenen Zustände etwas Neues und Besseres zu setzen. Dieses Bemühen, das Gemeinwesen neu einzurichten und in seinen grundlegenden Prinzipien auf die Heilige Schrift zu beziehen, nahm die gesetzgeberische Tätigkeit der Obrigkeit (welchen Ausdruck Luther geprägt hat) in vollem Maße in Anspruch. Basel hatte am 1. April 1529 die grundlegende

---

[131]) StA, Mandatensammlung, VII, 115.
[132]) StA, Univ.-Archiv, Med. Fak., Gutachten X 16.

Reformationsordnung geschaffen und auf sie folgte eine Menge von kürzeren oder längeren Verordnungen, um die kirchlichen, bürgerlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse neu zu ordnen. Für unsere Darstellung sind davon vor allem die mehrfach erlassenen, ergänzten oder neu zusammengestellten Reformationsmandate und Sittenmandate wichtig. Wie wir bereits erwähnt haben, enthalten sie eine Menge von Geboten und Verboten, welche sich auf das Trinken, Spielen, Tanzen, die Hochzeiten, die Kirchweihen, die Spinnstuben, den Aberglauben, das Gotteslästern, die fahrenden Leute, die Wirtschaften u. a. m. beziehen. Für das öffentliche Gesundheitswesen in organisatorischer Hinsicht sind sie, ebenso wie die darauf bezüglichen Ratsbeschlüsse, ohne Bedeutung. Auch in rein hygienischer Hinsicht darf ihre Bedeutung nicht überschätzt werden, denn immer wieder beklagen sich die Prädikanten über „große Verachtung der Obrigkeit mit ringschetzung derselben Mandaten". Andererseits dürften die Zustände nicht so schlimm gewesen sein, wie die gegen Ende des 16. Jahrhunderts geradezu überhandnehmenden Verbote vermuten lassen [133]).

Der Gedanke, das Medizinalwesen umfassend gesetzlich zu ordnen, ist alt. In Basel haben wir in der 1271 erlassenen Apothekenordnung [134]) das älteste Zeugnis dieser Bemühungen in unserem Kulturkreis. Darauf folgen später Ordnungen für andere Teilgebiete (Hebammeneid 1480, Aussatzschau 1396, Dreierwundschau 1449) [135]). Dann geschieht nichts mehr und auch nach der Wiedereröffnung der Universität (1529) hören wir lange nichts mehr von Versuchen, zu einer umfassenden Regelung zu kommen. 1567 veröffentlichte der Frankfurter Stadtarzt Joachim Struppius [136]) sein „Consilium Medicum", das erste Lehrbuch der öffentlichen

[133]) Ochs, VII.
[134]) Haefliger, 159.
[135]) Leuthardt, 40.
[136]) Fischer, I, 175.

Hygiene und eine grundlegende Arbeit, welche in den Ärzten die berufenen Hüter der Volksgesundheit erkannte und deren Denken auf diesem Gebiet an die Forschungen eines Paracelsus und Vesalius heranführte. Er hat den Behörden neben der Pflicht, die Religion zu schützen, die Sorge für die Gesundheit des Volkes als eine Aufgabe gewiesen, welche religiös begründet sei. Ein dienliches Mittel, die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege zu lösen, sah er in der Schaffung einer Gesundheitsgesetzgebung. Unter seinem Einfluß kam es 1571 erstmals zur Schaffung einer Medizinalordnung (Nürnberg). Im ganzen aber ist sein Einfluß gering geblieben. Auch in Basel geschieht im ganzen 17. Jahrhundert nichts auf diesem Gebiet, wozu auch das gespannte Verhältnis zwischen der Fakultät und dem Stadtarzt beigetragen haben mag. Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts wird in Basel, wie in allen Orten der alten Eidgenossenschaft, die Regierungsform die einer immer exklusiveren Aristokratie, in welcher eine kleine Zahl bevorzugter Familien die Staatsgewalt innerhalb weniger Kollegien innehat. In Basel bestanden diese „regimentsfähigen Familien" nicht de jure, wohl aber de facto durch einen Kreis, in dessen Händen die Großindustrie und der Großhandel lag. Im Verlaufe dieser allmählichen Umgestaltung nahm jener bequeme und ängstliche Geist überhand, welchen Isaac Iselin so beklagt hat. Wohl wird 1765 die Fakultät aufgefordert, zusammen mit dem Stadtarzt eine Medizinalordnung auszuarbeiten [137]), aber die Angelegenheit verläuft sich wieder. Immerhin sind in jenen Jahren auf Teilgebieten (Hebammen) wichtige Verbesserungen durchgeführt worden.

Die Französische Revolution brachte einen neuen Geist. Auf eidgenössischem Boden sollte eine Aufsichtsbehörde über die gesamte „medizinische Polizey" entstehen, so wie

[137]) StA, Sanität, Medizinalordnung A 2, 1 (Original nicht auffindbar).

sie der Zürcher Arzt J. H. Rahn 1799 vorgeschlagen hatte [138]). Diese Behörde kam aber nicht zustande und in den nächsten Jahren sehen wir die Versuche, das Medizinalwesen zu ordnen, sich wieder auf kantonalem Boden vollziehen. In Basel gibt 1804 das Collegium medicum einen Ratschlag wegen der zu schaffenden Medizinalpolizei, welcher sich eng an die Definitionen anschließt, welche Frank, Mai u. a. gegen das Ende des 18. Jahrhunderts [139]) gegeben hatten [140]):

„Medicinal Policey und gerichtliche Arzney: die erstere lehre die Grundsätze, nach welchen die Gesundheit der Staatsbürger und den ihnen nothwendigen Thieren erhalten werden könne und werde von der Obrigkeit durch Sanitäts und Policey Collegien ausgeübt. Letztere begreife jene medizinische Kenntnisse in sich, die zur Entscheidung der Rechtsfälle dienen, wozu nur Ärzte und Wundärzte gebraucht werden."

Im gleichen Jahre folgte der „Ohnmaßgebliche Vorschlag einer heilsamen Medizinalordnung, so in der Stadt sollte beobachtet werden". Die darin vorgeschlagene Regelung umfaßte alle Medizinalpersonen und enthielt viele Standesvorschriften. Der größte Teil dieser Vorschläge ist in das Gesetz vom Jahre 1808 übernommen worden. Wie groß der Unterschied, hinsichtlich der Auffassung und Würdigung einer Medizinalordnung, gegen früher geworden war, zeigt die Einleitung, in welcher die Gesundheitspolizei als eine sowohl medizinische, als auch staatswissenschaftliche und juristische Angelegenheit gewertet wird. Daraus wird die Forderung abgeleitet, Ärzte und Mitglieder der Regierung in einer Institution zusammenzufassen, „welche das Ganze der medizinisch-politischen Anstalten übersieht" und eine organisatorische Einheit sein solle. Über ihre Aufgaben wird u. a. gesagt [141]):

---

[138]) Fischer, II, 139.
[139]) Fischer, II, 125.
[140]) StA, Sanität, Medizinalordnung A 2, 1.
[141]) StA, Sanität, Medizinalordnung A 2, 1.

„Die Gesundheit macht nicht nur ein wesentliches Stück der menschlichen Glückseligkeit aus, sondern auch der Erwerbsfleiß, der Wohlstand und die Bevölkerung eines Landes hangen von der Gesundheit der in demselben beysammen lebenden Menschen und Hausthieren ab. Je größer die Anzahl der gesunden Staatsbürger ist, desto größer muß auch der Wohlstand des Staates seyn. Es sind deßwegen alle Regierungen, welchen das Wohlergehen ihrer Angehörigen am Herzen liegt, verpflichtet, für das öffentliche Gesundheitswohl zu wachen, und Verordnungen und Einrichtungen zu treffen, durch welche die Gesundheit der im Staate beysammen wohnenden Menschen und Thiere gesichert wird, und wo sie gelitten hat, ihre Wiederherstellung befördert wird. Eine solche Anstalt heißt öffentliche Gesundheitspflege oder medizinische Polizey. Die Gegenstände ihrer Besorgung sind folgende:

1. Die Absonderung und baldmöglichste Hemmung ansteckender Krankheiten und Viehseuchen.
2. Die Sorge für die zweckmäßige Einrichtung, Unterhaltung und Reinlichkeit der Städte und Dörfer.
3. Die Sorge für unschädliche Nahrungsmittel, unverfälschte Getränke, der Gesundheit nicht nachtheilige Geschirre und Spielzeuge für Kinder.
4. Die Entfernung der Hindernisse einer gesunden Fortpflanzung, wie z. B. Heyrathsverbot gegen Epileptische.
5. Die vernünftige Behandlung der Schwangeren, Gebährenden, Wöchnerinnen, Neugebohrenen, ferner der Kranken und Sterbenden, Scheintodten und Todten.
6. Die Aufsicht über die physische Erziehung der Jugend, besonders die Unterrichtsanstalten.
7. Die Aufstellung geschickter Aerzte, Wundaerzte, Hebaerzte, Hebammen, Apotheker, Krankenwärter in Städten und auf dem Lande und deren Prüfungen.
8. Ganz vorzüglich die Besorgung armer Kranker.
9. Aufsicht über den Verkauf von Giften, sowie
10. über den Verkauf und die Güte der Arzneyen.
11. Die Verhütung aller Quacksalberey und Geheimniskrämerey.
12. Die Aufsicht über Spitäler, Waisenanstalten, Schulen in medizinischer Hinsicht, Bäder, Gefängnisse und deren zweckmäßige Einrichtung.
13. Die Aufstellung thätiger Rettungsanstalten für Verunglückte.
14. Die Sorge für die Gesundheit der Hausthiere.
15. Die Verbreitung der medizinischen Aufklärung.“

Am 17. Mai 1808 trat das „Gesetz über Medizinal Polizei Einrichtungen“ in Kraft, welches zum ersten Mal das ganze Gesundheitswesen rechtlich und organisatorisch ordnete. Wir beschränken uns darauf, die wichtigsten Punkte zu nennen [142]):

Es bestehen, unter der Aufsicht des Kleinen Rates, folgende Gesundheits-Behörden:

I. Der Sanitätsrat. Er ist zusammengesetzt aus einem Mitglied des Justiz- und Polizeikollegiums, als Präsident, dem jeweiligen Präsidenten der Postkammer, drei Mitgliedern des Großen Rates und zwei Ärzten. In besonderen Fällen können auch Ärzte aus der Landschaft oder Tierärzte zugezogen werden. Der Sanitätsrat hat die Oberaufsicht über das gesamte Gesundheitswesen und schlägt dem Kleinen Rat, besonders bei ansteckenden Krankheiten, alle Verordnungen vor. Er erteilt die Patente, ausgenommen die Doktoren, welche vom Collegium medicum zugelassen sind und die von der Zunft zum Goldenen Stern zugelassenen Meister. Diese beiden Behörden haben ein Verzeichnis der von ihnen erteilten Patente zu führen. Die Zulassung aller Medizinalpersonen darf erst nach bestandener Prüfung erfolgen. Das Collegium medicum prüft alle Doktoren der Medizin, die innerlich praktizierenden Wundärzte, die Apotheker und Hebammen. Das Collegium chirurgicum prüft die Wundärzte. Der Sanitätsrat prüft die Viehärzte. Der Sanitätsrat übt die Aufsicht über den Giftverkauf aus.

II. Examinationsbehörden. Das Collegium medicum ist zusammengesetzt aus den Professoren der Fakultät; ein Mitglied ist weiterhin Spitalarzt. Ihm obliegt die Prüfung der oben genannten Medizinalpersonen, die Erteilung von Gutachten und die Aufstellung eines einheitlichen Dispensariums für die Apotheken. Das Collegium chirurgicum ist zusammengesetzt aus dem Meister und fünf Beisitzern der Zunft zum Goldenen Sternen. Es prüft, unter dem Vorsitz des Oberphysikus und mit Beiziehung eines Bezirksphysikus, die Wundärzte.

III. Wundschau. Es gibt eine Bezirkswundschau (der Bezirksphysikus und ein geschworener Wundarzt) und eine Oberwundschau (zusammengesetzt aus dem Oberphysikus, dem zuständigen Bezirksphysikus, zwei geschworenen Wundärzten und einem

[142]) StA, Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt.

Schreiber), welche ein Visum et Repertum samt einem Judicium medico-chirurgicum abzufassen hat.

IV. Physici. Es gibt einen Oberphysikus (Wahl durch den Großen Rat), welcher im Stadtdistrikt gleichzeitig Bezirksphysikus ist, und vier Bezirksphysici. Der Oberphysikus übt die Medizinalpolizei und Legalmedizin aus, beaufsichtigt die Apotheken, führt die Medizinalstatistik und ist Vorsitzender der Wundarztprüfung. Sein Jahresgehalt beträgt 400 Fr. nebst der Vergütung seiner Auslagen.

V. Legal-Inspections und Sectionsordnung (Anhang).

Nach der Trennung von Stadt und Landschaft wurde eine Neuordnung notwendig. Der Entwurf dazu wurde 1853 vom Sanitätskollegium eingebracht und sollte eine straffere Leitung des gesamten Gesundheitswesens durch das Sanitätskollegium ermöglichen. Am 5. Juni 1854 trat er als „Gesetz betr. Organisation des Sanitätswesens" in Kraft. Dieses Gesetz hatte den Charakter eines Rahmengesetzes und die nötigen ergänzenden Verordnungen sollten durch das Sanitätskollegium erlassen werden. Durch dieses Gesetz wird dem Sanitätskollegium (Sanitätsrat) die Stellung einer zentralen Aufsichtsbehörde gegeben und ihm, im Gegensatz zum Gesetz aus dem Jahre 1808, das Collegium medicum, die Wundschau, der Physikus und der neugeschaffene Wasenmeister unterstellt. Die Stellung des Kleinen Rates bleibt unverändert[143]).

Dieses Gesetz hat nicht befriedigt, denn schon zwei Jahre später berät das Sanitätskollegium eine neue Medizinalordnung. Diese stieß aber auf den heftigen Widerstand aller beteiligten Medizinalpersonen, vor allem der Ärzte, welche dadurch eine Verstaatlichung, oder doch die Anbahnung einer solchen, befürchteten. Inzwischen war durch das Gesetz vom 18. April 1859 ein Teil der städtischen Geschäfte (u. a. Marktwesen, Sanitätspolizei) an den Kanton übergegangen und dadurch eine Neuordnung dringlicher ge-

[143]) StA, Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt.

worden. Dem entsprach das neue „Gesetz über das Sanitätswesen und die Gesundheitspolizei“ vom 18. Januar 1864[144]). Es bestimmt:

„Unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates leitet das Sanitätskollegium das gesamte Sanitätswesen“: Aufsicht über alle Medizinalpersonen, die Medizinalanstalten, die Ausübung der gerichtlichen Medizin, soweit sie nicht in den unmittelbaren Geschäftskreis der Gerichts- und Untersuchungsbehörden fällt. Ihm sind unterstellt:

I. Der Sanitätsausschuß. Er besteht aus dem Präsidenten des Sanitätskollegiums, einem weiteren Mitglied des Sanitätskollegiums, dem Polizeidirektor und dem Physikus. Er hat die Aufsicht über das Marktwesen, den Lebensmittelverkauf, die Schlachthäuser und die insalubren Zustände. Ihm ist unterstellt das Marktamt, der Sanitätskommissär und der Beamte für die Schlachthäuser und den Fleischverkauf.

II. Collegium Medicum. Es ist zusammengesetzt aus den Professoren der medizinischen Fakultät, dem Professor für Chemie, dem Professor für Physik und zwei Doktoren der Medizin. Ihm obliegt die Prüfung aller Medizinalpersonen und die Abgabe von Obergutachten.

III. Wundschau. Sie besteht aus dem Physikus, als Präsident, und drei Ärzten. Weniger wichtige Fälle entscheidet der Physikus allein, ev. unter Beiziehung eines Mitgliedes der Wundschau und des behandelnden Arztes.

IV. Marktamt. Ihm obliegt die Handhabung der Marktordnung und die Tätigkeit als Polizeigericht bei Vergehen dieser Natur.

V. Physikus. Der Physikus ist der oberste Vollziehungsbeamte des Sanitätskollegiums und hat die unmittelbare Aufsicht über alle Medizinalbeamten. Sein Jahresgehalt beträgt 2000 Fr., ev. kann ihm ein Gehilfe beigegeben werden.

VI. Öffentliche Chemiker.

VII. Kantonstierarzt.

VIII. Sanitätskommissär. Er ist der Vollziehungsbeamte des Sanitätsausschusses. Sein Jahresgehalt beträgt 2000 Fr.

IX. Allgemeine Bestimmungen. Der Kleine Rat kann bei Seuchen geeignete Ausnahmebestimmungen erlassen oder besondere Behörden zu diesem Zweck aufstellen. Gewerbe, deren

[144]) StA, Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt.

Betrieb mit sanitarischen Nachteilen verknüpft ist, müssen vom Kleinen Rath, nach stattgehabter Untersuchung an Ort und Stelle, bewilligt werden (Fabriken u. a.). Lästigen Gewerben können vom Kleinen Rat Abhilfsmittel vorgeschrieben werden. In der Stadt dürfen keine neuen Stallungen errichtet werden und die alten nur da geduldet werden, wo es ohne Belästigung des Publikums möglich ist. Über Baugruben und Aborte werden vom Kleinen Rat besondere Vorschriften erlassen.

X. Sanitätspolizei-Verordnung. Vorschriften betr. gesundheitswidrige und lästige Gewerbe, Baugruben, Stallungen, Aborte, Insalubrität innerhalb und außerhalb der Wohnungen (Anhang).

Seit 1875 führt das Sanitätskollegium den Namen Sanitätsdepartement. Durch den Beitritt zum interkantonalen Konkordat betr. Medizinalexamen (1876) und die damit im Zusammenhang stehende Aufhebung des Collegium medicum, sowie durch die Überführung des Physikats in ein Hauptamt (1909), war eine neue gesetzliche Regelung notwendig geworden. Sie hat ihren Ausdruck in dem heute noch geltenden „Gesetz betr. Organisation des Sanitätsdepartementes“ vom 14. April 1910[145]) gefunden. Wir zitieren, als Abschluß dieser Darstellung, die das Physikat betreffenden Hauptpunkte und geben damit einen Hinweis auf den heutigen Stand der Dinge:

„Dem Sanitätsdepartement liegt ob (§ 1): die Aufsicht über die öffentliche Gesundheit und die Anordnung der nötigen Maßregeln zur Verhütung und Beseitigung sanitarischer Übelstände, die Aufsicht über das Medizinalpersonal, den Arznei- und Giftverkauf, die Beaufsichtigung des Haltens von Kost- und Schlafgängern, Zimmermietern und Pflegekinder, die Vollziehung des Wohnungsgesetzes.“

Unter seiner Aufsicht steht die Oberleitung der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt, des Frauenspitals, der Allgemeinen Poliklinik, des Hilfsspitals, aller nichtstaatlichen Heil- und Pflegeanstalten. Seiner Aufsicht sind unterstellt: die Lebensmittelpolizei, die Veterinärpolizei, die Oberleitung des Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerkes, das Be-

[145]) StA, Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt.

stattungswesen, der Betrieb der staatlichen Badeanstalten, die kantonale Viehversicherungskasse.

Dem Sanitätsdepartement sind beigegeben: die Sanitätskommission, die Kommission für das Gas- und Wasserwerk, die Kommission für das Elektrizitätswerk.

Das Gesundheitsamt (Physikat) ist eine Abteilung des Sanitätsdepartementes (Absch. B II des Gesetzes). Sein Vorsteher ist der Physikus. Ihm liegt ob: die Aufsicht über das Medizinalpersonal, die Aufsicht über die Herstellung, Aufbewahrung und den Verkauf von Medikamenten, Geheimmitteln und Giften, die Überwachung der Gesundheitsverhältnisse, die Bekämpfung epidemischer Krankheiten und der Vollzug des Bundesgesetzes betr. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Krankheiten, die Aufsicht über den Betrieb der staatlichen Sanitätsstationen und Desinfektionsanstalten, die Vornahme der öffentlichen Impfung, der Vollzug des Wohnungsgesetzes, die Aufsicht über die Haltung von Kost- und Schlafgängern, Zimmermietern und Pflegekindern. Dem Physikus sind zur Unterstützung beigegeben die Sanitätskommissäre und Gehilfen.

Herrn Prof. *H. Hunziker,* der leider wenige Monate nach Abschluß dieser Arbeit gestorben ist, danke ich auch an dieser Stelle für die Anregung zu dieser Arbeit und für seine Unterstützung bei ihrer Durchführung. Herrn Dr. *Roth,* Staatsarchivar in Basel, danke ich für die freundliche Überlassung der einschlägigen Urkunden und Herrn Dr. *Bruckner* für die mannigfachen Hinweise und seine Unterstützung bei ihrer Durchsicht.

IV. Zeittafel

1529	Einführung der Reformation in Basel. Schließung der Universität.
1532	Wiedereröffnung der Universität.
1529—1567	Bär, Oswald *.
1567—1571	Huber, Johannes *.
1570	Leges der Universität.
1571—1614	Platter, Felix *.
1596	Apothekenordnung.
1598	Einführung der „Hebammenherren“ (Sonderkommission für das Hebammenwesen).
1614—1624	Bauhin, Caspar *.
1624—1628	Platter, Thomas *.
1629—1651	Harscher, Matthias.
1646	Vorschlag einer Medizinalordnung durch die Fakultät.
1651—1671	Platter, Felix II.
1671—1680	Verzascha, Bernhard.
1680—1687	Burckhardt, Rudolf *.
1687—1711	Eglinger, Nikolaus *.
1711—1724	Zwinger, Theodor II. *.
1718	Schaffung des „SanitätsCollegiums“ (synon. Sanitätsrat, Sanitätskommission).
1724	Ratsbeschluß betr. Wahlmodus des Stadtarztes.
1724—1743	Passavant, Claudius.
1725	Aufhebung der „Hebammenherren“.
1765	Verordnung betr. Wundärzte (fehlt). Vorschlag der Fakultät betr. Medizinalordnung (fehlt).
1743—1768	Buxtorf, Johannes.
1768	Vorschlag der Fakultät betr. Einführung eines Landphysikus. Einführung von Ausbildungskursen für Wundärzte.
1769	Hebammenordnung für die Stadt.
1770	Hebammenordnung für die Landschaft.
1768—1804	Buxtorf, Johann Ludwig.
1770	Ordnung für den Spitalarzt.
1789	Einführung der Prüfungspflicht für alle geburtshilflich tätigen Medizinalpersonen.

1803	Neuaufstellung der Sanitätskommission.
1804	Neuaufstellung der Wundschau, Einführung von Bezirksphysici.
1804—1808	Physikat durch Collegium medicum versehen.
1808	Gesetz über Medizinal-Polizei-Einrichtungen.
1808—1814	Dr. Johann Georg Stückelberger.
1814—1832	Prof. Dr. Johann Jakob Stückelberger *.
1832—1851	Dr. Johann Kaspar Münch.
1837	Einführung der obligatorischen Pockenschutzimpfung.
1838	Gesetz betr. Organisation der Wasenmeisterstelle.
1851—1884	Dr. Ludwig de Wette.
1854	Gesetz betr. Organisation des Sanitätswesens, Instruction für den Physicus.
1864	Gesetz über das Sanitätswesen und die Gesundheitspolizei. Ordnung für den Physikus.
1876	Physikus II wird planmäßige Stelle.
1877	Aufhebung des Collegium medicum.
1884—1908	Dr. Theophil Lotz.
1884	Amtsordnung für das Physikat.
1895	Gesetz betr. Geschäftsordnung des Kl. Rates (Sanitätsdepartement).
1895	Amtsordnung für den Physikus I. Amtsordnung für den Physikus II.
1908—1910	Dr. Fritz Aemmer.
1909	Physikus I wird hauptamtliche Stelle.
1910	Gesetz betr. Organisation des Sanitätsdepartementes. Amtsordnung für den Physikus.
seit 1911	Prof. Dr. Hans Hunziker *.
1912	Aufhebung der Wundschau. Physikus II wird hauptamtlich.

* Mitglieder der med. Fakultät (Professoren), seit der Reformation sind alle Stadtärzte Doktoren der Medizin.

Literaturverzeichnis

1. Quellenmaterial

StA Sanität, A 1, Allgemeines und Einzelnes.
StA Sanität, A 2, 1, Medizinalordnung, Medizinalgesetze.
StA Sanität, A 2, 2, Entwürfe Medizinalgesetze.
StA Sanität, B 1, Sanitätsherren.
StA Sanität, B 2, Sanitätskammer, Sanitätsrat.
StA Sanität, B 3, Sanitätskollegium.
StA Sanität, B 5, Sanitätsdepartement.
StA Sanität, B 6, Collegium medicum.
StA Sanität, B 7, Wundschau.
StA Sanität, E 1, Physici.
StA Sanität, E 4, Physikatsprotokolle.
StA Sanität, F 1, Medizinalpersonen.
StA Sanität, G 2, Wundärzte, Chirurgen.
StA Sanität, Q 1, Seuchen, Epidemien.
StA Sanität, G 6, Hebammen.
StA Spital, D 1, Spitalärzte.
StA Fleisch, G 1, Einfuhr, fremdes Fleisch.
StA Handel, BB 6, Milchuntersuchungen.
StA Univ.-Archiv, Med. Fak., X 1, Allgemeines.
StA Univ.-Archiv, Med. Fak., X 9, Spitalarzt.
StA Univ.-Archiv, Med. Fak., X 10, Gutachten.
StA Mandatensammlung.
StA Protokolle des Kl. Rates.
StA Protokolle des Gr. Rates.
StA Sammlung der Gesetze des Kantons Basel-Stadt.
StA Huber, Statuarium Basiliense.
StA Schnell, Johannes, Rechtsquellen von Basel (Basel 1856).
Univ.-Bibl., Sammlung der Leichenreden.

2. Publikationen

Wackernagel, Rudolf, Geschichte der Stadt Basel (1913).
Ochs, Peter, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel (1786).
Burckhardt, Albrecht, Geschichte der Med. Fakultät zu Basel (1917).
— Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel (1908).

Thommen, Rudolf, Geschichte der Universität Basel 1532 — 1632 (1889).

Häfliger, J. A., Das Apothekenwesen Basels (Zeitschr. f. Gesch. und Altertumskunde, 1937/38).

Baas, Karl, Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel (Zürcher Medizingesch. Abhandlungen, 1926).

Burckhardt-Finsler, Alb., Beschreibungen der Stadt Basel aus dem 15. und 16. Jh. (Basler Jahrbuch 1908).

— Die Revolution zu Basel im Jahre 1798 (Basler Jahrbuch 1899).

Burckhardt, Paul, Geschichte der Stadt Basel 1833—1848 (90. Neujahrsblatt d. G. z. B. d. G. u. G., 1912).

Fischer, Alfons, Geschichte des deutschen Gesundheitswesens (1933).

Mayor, E., Zur Geschichte der Badestuben im alten Basel (Jahresbericht des Hist. Museums, 1937).

Hirsch, August, Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte aller Zeiten und Völker (1884—1888).

Freivogel, L., Stadt und Landschaft Basel in der zweiten Hälfte des 18. Jh. (Basler Jahrbuch 1899, 1902, 1903).

Schrot, Wappenbuch, Lob der Stadt Basel, München 1581 (Basler Jahrbuch 1886).

Miescher, Friedr., Die med. Fakultät in Basel und ihr Aufschwung unter F. Platter und C. Bauhin (Feschtschrift zur 4. Säkularfeier).

Boos, H., Thomas und Felix Platter (1878).

Burckhardt, Aug., Bürgerschaft und Regiment im alten Basel (97. Neujahrsblatt d. G. z. B. d. G. u. G.).

— Stände und Verfassung in Basel v. 16. bis 18. Jh. (Basler Jahrbuch 1915).

Stückelberger, Emanuel, Geschichte der Familie Stückelberger.

— Historisch- Biographisches Lexikon der Schweiz (1931).

— Schweiz. Zeitgenossen-Lexikon (1931).

Leuthardt, Karl, Das Stadtarztamt zu Basel. Seine Entwicklungsgeschichte bis zum Jahre 1529 (Diss. Basel 1940).

Hunziker, Rose, Felix Platter als Arzt und Stadtarzt in Basel (Diss. Basel 1938).

Müller, Hans, Maßnahmen und Erlasse gegen Kurpfuscher und Geheimmittel in Basel in früheren Jahrhunderten (Diss. Basel 1933).

Kern, Hans, Zur Geschichte des Hebammenwesens in Basel (Diss. Basel 1929).

Kraatz, Fritz, Basels Maßnahmen gegen die Pest in den verflossenen Jahrhunderten (Diss. 1929).

Huber, Oswald, Der Aussatz in Basel (Diss. Basel 1937).
Neeracher, Otto, Bader und Badewesen in der Stadt Basel (Diss. Basel 1933).
Meyer, Wilhelm, Die Lebensmittelpolizei der Stadt Basel (Diss. Basel 1929).

(StA = Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt.)

Lebenslauf

Ich bin am 12. Februar 1914 in Singen - Hohentwiel (Deutschland) geboren als Sohn des Philipp Bubb und der Frieda, geb. Hamburger.

Nach vierjährigem Besuch der Volksschule habe ich die Oberrealschule Singen - Hohentwiel besucht und dort im Frühjahr 1933 das Reifezeugnis erworben.

Ich habe mich dann dem Studium der Medizin zugewandt und mich an der Universität Freiburg i. Br. immatrikuliert. Dann bin ich zum Besuch der Rekrutenschule in die Schweiz zurückgekehrt und habe anschließend in Basel und Genf studiert.

Im November und Dezember 1939 habe ich, durch die Mobilmachung im Herbst dieses Jahres unterbrochen, in Basel die medizinische Fachprüfung abgelegt.